

Inhalt:

Unterwegs mit dem Zug: Inbetriebnahme des Abschnitts Erfurt–Leipzig/Halle

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 19

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2015
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Verordnung Offenhalten von Verkaufsstellen
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
 - Abfallwirtschaftssatzung, Abfallgebührensatzung

Nichtamtlicher Teil

Seite 19 bis 28

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien, Festzelt Oktoberfest
- > Abfallentsorgung, Kulturangebote, Neues Geoportal

Blumengärtner und Gartengeschichten-Schreiber



Foto: Katrin Umbreit

Erfurter Blumenfreunde hatten im Laufe des Sommers mit ihren liebevoll gestalteten Vorgärten, Blumenkästen und Balkonen dazu beigetragen, die Landeshauptstadt noch attraktiver zu gestalten.

Die schönsten Fotos dieser großen und kleinen Anpflanzungen, mit denen sich die fleißigen Blumengärtner am Blumenschmuck- und Vorgartenwettbewerb beteiligt hatten, sind nun in einer Bildergalerie zusammengefasst worden. Man findet diese und die Preisträger zusammen mit Hinweisen auf Sponsoren und begrünte Ortsteile ab sofort unter

www.erfurt.de/ef122990

Nun werden auch Gartengeschichten-Schreiber gesucht. Lesen Sie dazu auf Seite 25



Vom Hauptbahnhof Erfurt aus ging es mit dem Zug nach Leipzig, dort empfingen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Deutsche Bahn-Chef Rüdiger Grube die Gäste. Ministerpräsident Bodo Ramelow empfängt den Generalbevollmächtigten der Deutschen Bahn Ronald Profalla, Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Oberbürgermeister Andreas Bausewein.
Fotos von der Eröffnung unter www.erfurt.de/multimedia

Kürzere Reisezeiten und neue Verbindungen

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit: Die zweite Stufe des größten Infrastrukturprojekts Deutschlands ist erreicht

Am 9. Dezember wurde in den Hauptbahnhöfen in Erfurt und Leipzig die Fertigstellung der Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle gefeiert. Mit dem Fahrplanwechsel am 13. Dezember wird die Neubaustrecke in Betrieb genommen. Der neue Abschnitt ist ein Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (VDE) Nr. 8. und ermöglicht mit seiner Eröffnung für Reisende aus Frankfurt/Main, Erfurt, Leipzig, Halle, Dresden und Berlin deutlich kürzere Reisezeiten und mehr Verbindungen.

Das Zehn-Milliarden-Projekt „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ (VDE) Nr. 8 wurde 1991 nach der Wiedervereinigung Deutschlands von der Bundesregierung beschlossen, um die Verkehrsanbindung auf der Schiene zwischen Ost und West sowie zwischen Nord und Süd für den Personen- und Güterverkehr nachhaltig zu verbessern.

Die rund 500 Kilometer lange Neu- und Ausbaustrecke zwischen Nürnberg, Erfurt, Leipzig/Halle und Berlin bildet künftig das Kernstück der Hochleistungstrecke von München nach Berlin und bietet eine konkurrenzfähige und umweltgerechte Alternative zu Straße und Flugzeug. Reisen von und nach Erfurt profitieren von der Strecken-

neu- und Ausbau: Täglich fahren sechs neue und direkte Zugpaare via Halle nach Berlin in 1:50 Std. (bis zu 50 Min. schneller als heute). Stündlich kommt man in 45 Minuten nach Leipzig (30 Min. schneller als heute). Ebenfalls stündlich gibt es eine Verbindung nach Dresden (zweistündlich direkt) in unter zwei Stunden (60 Min. schneller als heute). Darüber hinaus fahren vier zusätzliche Zugpaare von Erfurt ohne Zwischenhalt nach Frankfurt/M (in 2:10 Std. ähnlich wie heute).

Ab 2017 wird der Erfurter Hauptbahnhof zu den wichtigsten ICE-Drehkreuzen in Deutschland gehören. Stündlich treffen sich dann die Hochgeschwindigkeitszüge der Linien Berlin-München und Frankfurt-Dresden in Erfurt.

„Wir haben die notwendigen Weichen gestellt, damit die Reisenden nicht nur in Erfurt um- sondern auch aussteigen und in der Stadt verweilen“, erklärt Oberbürgermeister Andreas Bausewein. Aus diesem Grund entsteht im direkten Umfeld des Bahnhofes mit der ICE-City ein modernes Stadtquartier, welches die LEG im Auftrag der Stadt entwickelt.

www.ice-city-erfurt.de

Vielfältige Wohnformen im Osten

Diakonie eröffnete am Ringelberg ein Quartiershaus für Senioren



Wohngebiet für Jung und Alt

In der Siedlung am östlichen Stadtrand von Erfurt lässt sich für viele der Traum vom Eigenheim verwirklichen. Bereits in den 1930er Jahren entstanden, war hier in den 90er Jahren – als Einfamilienhäuser heiß begehrt waren – ausreichend Platz, diese sowie einzelne Mehrfamilienhäuser zu errichten. Auch heute noch entstehen hier die unterschiedlichsten Wohnformen für alle Generationen. Ganz besonders Familien fühlen sich hier wohl. Kein Wunder, denn im Grünen lassen sich viele Plätze zum Spielen und Toben finden und zwei der drei Kindertagesstätten des Stadtteils Krämpfervorstadt sind in direkter Nähe zu finden.

So zum Beispiel eine integrative Kindertagesstätte, in der es sogar die Möglichkeit gibt, sich bereits im Kindergartenalter mit der englischen Sprache vertraut zu machen. Und wenn es die Jugendlichen zum Bummeln und Feiern in die Altstadt zieht, ist das auch kein Problem, denn die Anbindung an die Stadt ist ausgesprochen gut. Mit der Stadtbahnlinie 2 ist man in circa 10 Minuten im Zentrum der Altstadt – am Anger. Die Erfurter Ostumfahrung garantiert als Teil des Erfurter Rings darüber hinaus eine schnelle Anbindung an die Bundesstraßen und Autobahnen rund um die Thüringer Landeshauptstadt. Auch die Studenten, die eine optimale Wohnmöglichkeit in einer der Studentenwohnhäuser des Thüringer Studentenwerks gefunden haben, wissen die Anbindung an die Innenstadt und an die Fachhochschule zu schätzen. Versorgen können sich alle, ob Familie oder Student, in einem der nahe gelegenen Supermärkte.

Angebote für Senioren

Nach fast 5-jähriger Planungs- und Bauzeit wurde am 4. Dezember das Diakonie Quartiershaus eingeweiht, ein Angebot für alte, hilfebedürftige aber auch für jüngere Menschen im Erfurter Stadtteil Ringelberg. Das Quartiershaus ist ein Angebot für alle Menschen, die im Wohngebiet leben oder dorthin ziehen wollen. Die Diakoniestiftung schuf mit dem Haus einen Ort, der es

ermöglicht, auch im Alter und mit einem erhöhten Pflegebedarf in einer vertrauten Wohnform zu leben und den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu vermeiden.

Das Konzept des Hauses will nachbarschaftliche Hilfe und Gemeinschaft stärken, einen Anlaufpunkt für Fragen rund ums Älterwerden sein, einen Raum für Begegnung bereitstellen sowie individuelle Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen anbieten. Herzstück des Hauses ist die Begegnungsstätte, die den Mietern und Bewohnern des Stadtteils viele Möglichkeiten bietet zueinander zu finden und gemeinsam Zeit gemeinsam zu gestalten.



Andreas Bausewein mit Martin Gebhardt, Vorsitzender der Geschäftsbereichsleitung Altenhilfe

In dem Quartiershaus gibt es 14 barrierefreie Wohnungen (weitere folgen in der Nachbarschaft), drei betreute Wohngemeinschaften (eine davon für Menschen mit Demenz, zwei für Menschen mit Pflegebedarf, auch für jüngere Mieter), eine Begegnungsstätte als Treffpunkt, eine Tagespflege, eine Diakonie-Sozialstation (Pflegedienst) sowie das Quartiersbüro für die Bewohner des Hauses und vom Ringelberg.



Bewohner und Tagesgäste freuten sich über ein Ständchen vom AWO-Kindergarten Ringelblume

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Geschlossen am 26.12.2015 und 02.01.2016.

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 16.12.2015 um 17 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|--|--|---|
| <p>1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister</p> <p>2. Änderungen zur Tagesordnung</p> <p>3. Mündliche Berichterstattung zur Entwicklung der Integration von Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Erfurt</p> <p>4. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)</p> <p>5. Genehmigung der Niederschrift der Stadtrats-sitzung vom 21.10.2015</p> <p>6. Aktuelle Stunde</p> <p>7. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)</p> <p>8. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen</p> <p>9. Entscheidungsvorlagen</p> <p>9.1. Bebauungsplan KRV668 „Wohnquartier Liebknechtstraße“ - Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Drucksachen-Nr. 1587/14, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.2. Antrag auf frühestmögliche Einbindung des Umwelt- und Naturschutzamtes in alle öffentlichen Bauplanungen
Drucksachen-Nr. 0125/15, Eindr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>9.3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673 „Caravan- und Campingplatz Dittelstedt“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss
Drucksachen-Nr. 1485/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.4. Herzlich willkommen in Erfurt – A warm welcome to Erfurt – Englisch als 2. Amtssprache
Drucksachen-Nr. 1803/15, Eindr.: Herr Kemmerich, Stadtratsmitglied</p> <p>9.5. Wirtschaftsplan 2016 der Erfurter Bahn GmbH
Drucksachen-Nr. 1852/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.6. Wirtschaftsplan 2016 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (Ega)
Drucksachen-Nr. 1854/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> | <p>9.7. Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Erhebungen und zur aleatorischen Bürgerbeteiligung
Drucksachen-Nr. 1860/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL678 „Höfner - Waltersleben“, Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss
Drucksachen-Nr. 1872/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.9. Programm Soziale Stadt – Entwicklungskonzept Erfurt-Südost
Drucksachen-Nr. 1992/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.10. Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Innere Oststadt“ für den Teilbereich „Hanseviertel“ (TAS002)
Drucksachen-Nr. 2025/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.11. Gebührenfreies WLAN in der Stadt- und Regionalbibliothek sowie den Stadtteilbibliotheken
Drucksachen-Nr. 2085/15, Eindr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>9.12. Verpflegungsentgelte in den kommunalen Kindertageseinrichtungen ab 1. Januar 2016
Drucksachen-Nr. 2149/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.13. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebühren-satzung - StrReiGebEF)
Drucksachen-Nr. 2248/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.14. Sportförderantrag zur Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine
Drucksachen-Nr. 2253/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.15. Bebauungsplan BRV606 „Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe“ – Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nr. 2437/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.16. Wirtschaftsplan 2016 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksachen-Nr. 2480/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> | <p>9.17. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von städtischen Grundstücken in Erfurt-Nord, Bergstraße 24
Drucksachen-Nr. 2575/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.18. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und 2. Nachtragshaushaltsplan 2015
Drucksachen-Nr. 2646/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>9.19. Änderung der Maßnahmeplanung Familienbildung und Familienförderung für den Haushaltszeitraum 2015/2016
Drucksachen-Nr. 2650/15, Eindr.: Jugendhilfeausschuss</p> <p>9.20. Entwicklungsstrategie für die frühkindliche Bildung und Betreuung in Erfurt
Drucksachen-Nr. 2673/15, Eindr.: Fraktion SPD</p> <p>9.21. Teilnahme am 7. Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention“
Drucksachen-Nr. 2742/15, Eindr.: Fraktion SPD</p> <p>9.22. Wechsel sachkundiger Bürger im Ausschuss für Bau und Verkehr
Drucksachen-Nr. 2744/15, Eindr.: Fraktion CDU</p> <p>10. Informationen</p> <p>10.1. Zwischenbericht zur Umsetzung des StR-Beschlusses „Zentrum für Stadtentwicklung“ (DS 0385/14)
Drucksachen-Nr. 1879/14, Eindr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.2. Die Erfurter Bevölkerung – Entwicklung bis 2014 und Prognose bis 2040
Drucksachen-Nr. 2608/15, Eindr.: Oberbürgermeister</p> |
|--|--|---|

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17.00 Uhr fortgesetzt wird.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2016 vom 20.11.2015

Aufgrund des § 10 Absätze 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

§ 1

- (1) Aus Anlass des 23. Erfurter Entenrennens am 20.03.2016 dürfen die Verkaufsstellen der Landes-

hauptstadt Erfurt in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Bindersleben, Gispersleben und Hochheim.

- (2) Aus Anlass des Erfurter Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt am 02.10.2016 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Bindersleben, Gispersleben, Hochheim und Waltersleben.
- (3) Aus Anlass des 16. Festes der guten Taten am 06.11.2016 dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Ver-

kaufsstellen der Ortsteile Bindersleben, Daberstedt, Gispersleben, Hochheim und Waltersleben.

- (4) Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt am 04.12.2016 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Bindersleben, Daberstedt, Gispersleben, Hochheim und Waltersleben.
- (5) Aus Anlass der Veranstaltung Knut am 03.01.2016, aufgrund der Thüringen Ausstellung am 06.03.2016 sowie der Veranstaltung zum Tag der deutschen Einheit am 02.10.2016 im Einrichtungshaus IKEA und des Erfurter Weihnachtsmarktes am 27.11.2016 dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Bindersleben

(Fortsetzung von Seite 3)

in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

- (6) Aus Anlass der Veranstaltung 20 Jahre T. E. C. am 30.10.2016 und des Erfurter Weihnachtsmarktes am 27.11.2016 dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Daberstedt in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (7) Aus Anlass der Veranstaltung Ostern – Präsentation der BUGA-Außenstelle am 20.03.2016, der Veranstaltung zum Maifeiertag am 01.05.2016 und der Veranstaltung zum Tag der deutschen Einheit am 02.10.2016 im Thüringenpark Erfurt sowie des Erfurter Weihnachtsmarktes am 27.11.2016 dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Gispersleben in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.
- (8) Aus Anlass des Ostersonntagsfestes am 27.03.2016, infolge des Japanischen Gartenfestes am 08.05.2016, aufgrund des Kinderspielfestes am 05.06.2016 und zur Eröffnung der Kürbisausstellung zum Herbstfest des Egaparks Erfurt dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Hochheim in der Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (9) Aus Anlass der Veranstaltung Tag der Gesundheit am 03.01.2016, der Veranstaltung Thüringenolympiade am 25.09.2016 und der Veranstaltung Fest der guten Taten am 30.10.2016 im Einrichtungshaus Höffner dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Waltersleben in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 20.11.2015

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i. V. K. Hoyer
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0664/15
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ – Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ eingegan-

genen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4 a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

- 02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ in der Fassung vom 14.01.2015 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 24.06.2015, Beschluss-Nr.: 0664/15, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1748) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 12.10.2015, Az.: 310-4621-3922/2015-16051000-FNP-Erfurt 18.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 für den Bereich Bindersleben „Volkenroder Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Fischmarkt 11 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

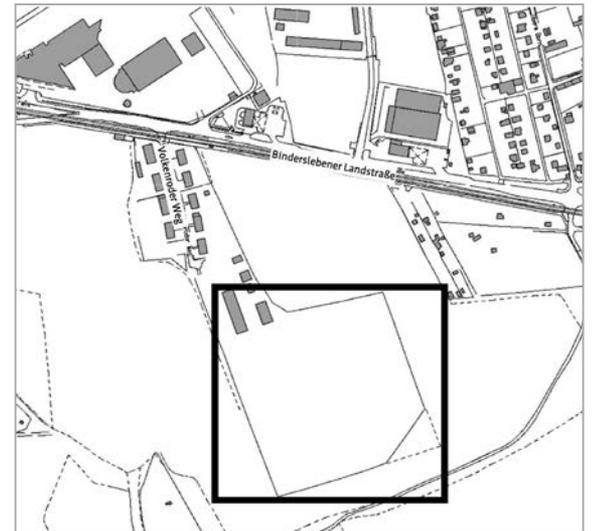
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 10.11.15

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0664/15

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0963/15
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2015

Beratungsdienst insoweit erfahrene Fachkraft (IEF-Kinderschutz)

Genauere Fassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger Perspektiv e. V. eine Vereinbarung zum Betrieb des Beratungsdienstes IEF-Kinderschutz ab 01.09.2015 abzuschließen.

BESCHLUSS

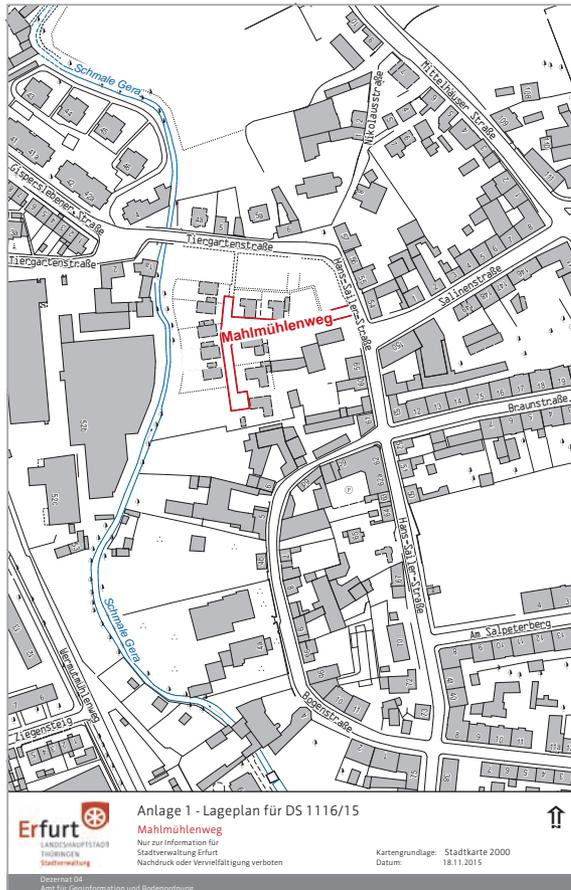
zur Drucksachen-Nr. 1116/15
der Sitzung des Kulturausschusses vom 12.11.2015

Neubenennung einer Straße im Bebauungsplangebiet ILV 574 BE: Leiter des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung

Genauere Fassung:

- 01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Neuvergabe des Straßennamens Mahlmühlenweg beschlossen.
- 02 Der Straßename tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(Fortsetzung von Seite 4)



Hinweis: Der Straßenschlüssel lautet 10045

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1333/15
der Sitzung des Stadtrates vom 16.09.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ALT580 „Parkhaus Reglermauer“ - Sat-
zungsbeschluss**

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5a) ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT580 „Parkhaus Reglermauer“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 22.06.2015, als Satzung.
- 03 Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT580 „Parkhaus Reglermauer“ wird gebilligt.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

gen. Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

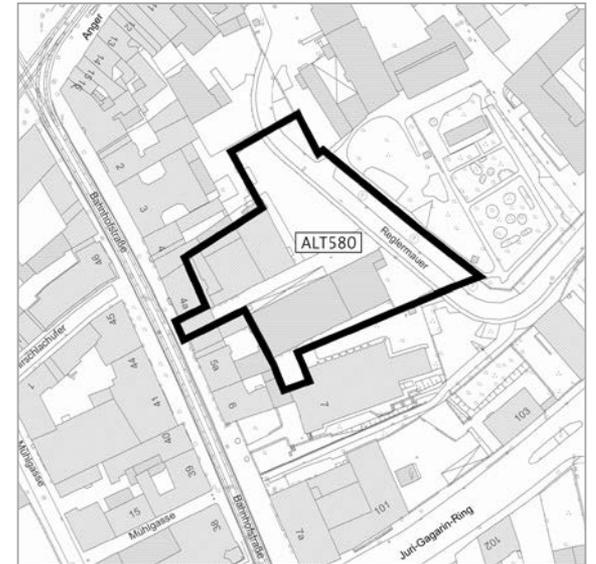
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 04.11.2015

gez. i.V. Thierbach
A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1333/15

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1532/15
der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ILV676 „Wohnanlage Vilniuser Straße“ –
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss**

Genauere Fassung:

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 04.05.2015, für das Vorhaben „Wohnanlage Vilniuser Straße“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.
- 02 Für den Bereich in der Gemarkung Ilversgehofen, nördlich der Vilniuser Straße, östlich des Flussverlaufes der Gera und südlich des bestehenden Deutschorden-Seniorenhauses soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ILV676 „Wohnanlage Vilniuser Straße“ aufgestellt werden.
Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnanlage als Geschosswohnungsbau
 - planungsrechtliche Umsetzung eines zu entwickelnden Bebauungskonzeptes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen
 - Sicherung der Erschließung
 - Sicherung eines adäquaten gestalteten Freiraumanteils unter Berücksichtigung der Freiflächen an der Geraau im Westen

(Fortsetzung von Seite 5)

- Bewältigung möglicher Konflikte hinsichtlich Immissionsschutz
 - Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für Hauptgebäude, Nebenanlagen und Freiräume
- 03 Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- 04 Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
- 05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.
- 06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass Vorhaben aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten BUGA-Gelände dem Beirat für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt (Gestaltungsbeirat) zur Stellungnahme vorzulegen und auf der Grundlage der Empfehlung des Beirates über das Verfahren zur Sicherung der gestalterischen Qualität zu entscheiden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

vom 4. Januar bis 15. Januar 2016

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

unterrichten und zur Planung äußern.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Zeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

Rieth, Riethstraße 28:

1. und 3. Dienstag im Monat von 15 bis 17 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

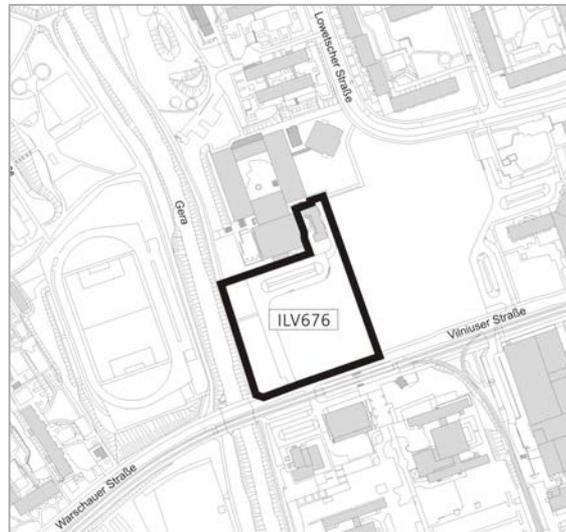
Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsberichts dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1532/15

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1903/15

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2015

Vorschlag zur Gestaltung der Verpflegungsentgelte in kommunalen Kindertageseinrichtungen

Genauere Fassung:

01 Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Empfehlung des Unterausschusses „Verpflegung in den Erfurter Kindertageseinrichtungen“ für die Verpflegungsentgelte kommunaler Kindertageseinrichtungen:

ab dem 01.01.2016 ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 85 EUR

ab dem 01.09.2016 ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 98 EUR

ab dem 01.09.2017 auf Grundlage der Kalkulation des Jugendamtes

Für die Fremdversorgung in kommunalen Einrichtungen werden ab dem 01.01.2016 die Kosten auf Grundlage der Kalkulation des Jugendamtes berechnet.

Die oben genannten Verpflegungskosten beziehen sich auf die Vollverpflegung. Verpflegungsentgelte für Halbtagsverpflegung sowie für das Mittagessen und die Getränke werden dementsprechend angepasst.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dahingehend geänderte Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elterngeldern und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dem Stadtrat bis zum 16.12.2015 vorzulegen.

Die betroffenen Elternbeiräte sind nach Maßgabe ihrer Mitbestimmungsrechte zu beteiligen. Dabei ist die Kostenkalkulation des Jugendamtes, die die Kostenbeiträge begründen, den Elternbeiräten zur Kenntnis zu geben.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, regelmäßig alle zwei Jahre im I. Quartal dem Jugendhilfeausschuss auf Grundlage einer aktuellen Kostenkalkulation eine angepasste Entgelttabelle für Verpflegungskosten in kommunalen Kindertageseinrichtungen vorzulegen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2107/15

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2015

Anerkennung des Vereins „Thüringer Folklore Ensemble Erfurt e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Genauere Fassung:

Der Verein „Thüringer Folklore Ensemble Erfurt e. V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII für den Aufgabenbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2270/15

der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2015

Genauere Fassung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit den Anlagen und Bestandteilen

- Übersicht über den Stand der Schulden
 - geänderter Wirtschaftsplan des Erfurter Sportbetriebes
- werden beschlossen.

gez. i.V. K. Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 18.11.2015 (Beschluss zur Drucksache 2270/15) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden die Ansätze

(Fortsetzung von Seite 6)

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher		auf nunmehr verändert
	in EUR	in EUR	in EUR		in EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahme	0	0	598.686.565		598.686.565
die Ausgaben	0	0	598.686.565		598.686.565
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	0	0	79.824.749		79.824.749
die Ausgaben	0	0	79.824.749		79.824.749

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 13.600.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 13.600.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 21.510.211 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 21.510.211 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 8.120.600 EUR um 4.310.000 EUR erhöht und damit auf 12.430.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 35.897.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 35.897.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 19.850.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 19.850.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 300.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 300.000 EUR neu festgesetzt.

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 20.842.000 EUR um 2.540.000 EUR erhöht und damit auf 23.382.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4¹

¹nachrichtlich:
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 490 v. H.
- Gewerbesteuer 470 v. H.
gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 2150/11 vom 21.12.2011 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 90.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 90.000.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 1.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird von 1.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 400.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 400.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 2.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 2.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 02.12.2015

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 02.12.2015 (Az.:240.3-1512-005/15EF)

- den in § 2 Nr. 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb „Erfurter Sportbetrieb“ i. H. v. 12.430.600 EUR genehmigt;
- den in § 3 Nr. 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ i. H. v. 23.382.000 EUR genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Auslegung:

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2015 ab Freitag, dem 11.12.2015, bis Mittwoch, dem 30.12.2015, im Rathaus, Fischmarkt 1, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie am
Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei zur Verfügung gehalten.

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) - vom 03.12.2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 18.11.2015 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S.154), des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschafts und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 7 der Verordnung über

(Fortsetzung von Seite 7)

die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS), Beschluss zur Drucksachen Nr. 1618/15, beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zielsetzung und Aufgabe
§ 2	Öffentliche Einrichtung
§ 3	Anwendungsbereich
§ 4	Ausnahmen von der Abfallentsorgung
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§ 6	Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 8	Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte
§ 9	Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen
§ 10	Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter
§ 11	Leerung der Abfallbehälter
§ 12	Sperrmüll und Haushaltsschrott
§ 13	Elektro- und Elektronikgeräte
§ 14	Bioabfälle und Grünabfälle
§ 15	Sonderabfälle
§ 16	Bauabfälle, Altholz
§ 17	Abfallentsorgungsanlagen
§ 18	Anzeige- und Auskunftspflicht
§ 19	Betretungsrecht
§ 20	Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
§ 21	Gebühren
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürAbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch. Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und über-

lassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Das Einsammeln und Entsorgen von weggeworfenen kleinen Müllmengen (sogenanntes Littering) sowie die Verfolgung der Verursacher solcher Umweltverschmutzungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - AltölV - in der geltenden Fassung),
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
 - d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
5. Stallmist, Jauche, Gülle,
6. Klärschlamm, mit Ausnahme des Klärschlammes, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt,
7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 4 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 14 Abs. 5 ElektroG Anwendung findet,
10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,

(Fortsetzung von Seite 8)

11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
15. Medikamente und Chemikalien in größeren als hausüblichen Mengen,
16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die unbehandelt nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(5) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn, den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einschließlich gewerblicher oder öffentlicher Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, freiberuflich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebs genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, die im Rahmen von Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle der Stadt zu überlassen und hierfür bei dem für die kommunale Abfallwirtschaft zuständigen Amt entsprechende Abfallbehälter zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

§ 6 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt,

1. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er die dort anfallenden Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung);
2. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern;
3. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen. Eine saisonale Befreiung wird nicht erteilt.

(4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

**Zweiter Abschnitt
Verwertung und Beseitigung**

**§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung,
Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften

(Fortsetzung von Seite 9)

erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i. V. m. § 3 KrWG).

(3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen oder Wertstoffhöfen zu bringen.

(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(5) Zugelassene und im Auftrag der Stadt einzusammelnde Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(6) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte

(1) Die Stadt legt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung fest.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die ordnungsgemäße und für das jeweilige Grundstück zweckmäßigste Abfallerfassung.

(3) Für die Bemessung der Größe der Hausmülltonne wird ein Mindestvorhaltevolumen entsprechend Abs. 7 und 8 zu Grunde gelegt.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): grauer Behälter mit grauem Deckel, Abfallsäcke oder Großabfallbehälter:

- Hausmülltonne mit 40 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- Hausmülltonne mit 60 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- Hausmülltonne mit 80 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- Hausmülltonne mit 120 l Fassungsvermögen
- Hausmülltonne mit 240 l Fassungsvermögen
- Hausmüllcontainer mit 660 l Fassungsvermögen

g) Hausmüllcontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen
h) vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen

i) Großabfallbehälter: Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (6 m³, 8 m³, 10 m³, 20 m³), Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³)
- für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle): brauner Behälter oder grauer Behälter mit braunem Deckel:

j) Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen

k) Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen

- für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem: blauer Behälter oder grauer Behälter mit blauem Deckel oder Großabfallbehälter:

l) Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen

m) Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen

n) Papiercontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen

o) Papiercontainer mit 660 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen)

p) Großabfallbehälter mit 2,5 m³ Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen)

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z. B. Identysystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, jedoch mindestens nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung des Mindestvorhaltevolumens. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 l pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(8) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird das erforderliche Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Menge an hausmüllähnlichem Abfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Für den Einwohnergleichwert werden entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 10 l pro Woche angesetzt.

Das Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. -großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 7 und 8 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(10) Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf. Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

(11) Abweichend von Abs. 7 und 8 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

- nachvollziehbar eine geringere Abfallmenge anfällt,
- die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
- kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht und
- verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nach-

(Fortsetzung von Seite 10)

dem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Die Stadt bzw. deren Beauftragte ist berechtigt, entsprechende Füllstandkontrollen der Abfallbehälter durchzuführen.

(12) Bei gewerblich, freiberuflich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großabfallbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(13) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin, ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(14) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe werden Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt.

§ 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).

(2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit die Einsammlung und Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

(5) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 4 genannten

Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV-Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.

(7) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g ist untersagt.

(8) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(9) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(10) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung/Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(11) Durch die Stadt sowie die im Auftrag des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV tätigen Unternehmen werden folgende verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas
Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen im Auftrag des Systembetreibers öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen
Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen
Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag des Systembetreibers zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (120 l, 240 l, 1100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfWSt)

e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(12) Die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

§ 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. -13. Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen (Zusatzleerung).

(2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatz-

(Fortsetzung von Seite 11)

zes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.

(3) Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - h und j - o zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

(5) Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest.

(6) Die Abfallbehälter werden nach der Leerung durch das Entsorgungspersonal wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzunehmen.

(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m nicht überschreiten.
3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag aufgeschlossen werden oder durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.

(8) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Standplätzen gewährleistet ist.

§ 11 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll

(Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.

(2) Die Biotonnen werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die grundstücksbezogenen Papiertonnen werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für gebrauchte Verkaufsverpackungen entsorgt.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

(4) An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung vorgezogen oder nachgeholt. Änderungen bei den feiertagsbedingten Entsorgungstouren werden ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag.

(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf geleert.

(7) Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß benutzt wurden (Falschbefüllung), werden grundsätzlich nicht in der regulären Entsorgungstour geleert. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.

(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.

(9) Die Stadt kann den Anschlusspflichtigen zur Nutzung der gebührenpflichtigen Sonderentsorgung bzw. Zusatzleerung verpflichten.

§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott

(1) Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Unter haushaltsüblichen Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung und Haushalt zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder

den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottentsorgung durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitgestellt werden.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen. Vom Beauftragten Dritten nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll geht mit der Verladung in das Eigentum der Stadt über.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäude- renovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge kann auch zu den Wertstoffhöfen Nord und Deponie Erfurt-Schwerborn sowie nach dessen Inbetriebnahme zum Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße geliefert werden.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energie-

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

sparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte u. ä.) aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG im Bringsystem an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.

(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.

(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Andere als die angemeldeten Gegenstände dürfen nicht bereitgestellt werden.

(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.

§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt (Biotonne).

(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel, die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können.

(3) Die Biotonnen werden durch den Beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(4) Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich der Biotonne gilt die Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt,

Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

1. Wertstoffhöfe,
2. Grünabfallannahmestellen,
3. Grüncontainer
4. gebührenpflichtige Containerentsorgung.

Diese Erfassungssysteme sind nur für Grünabfälle im Sinne von Abs. 5 vorgesehen; andere Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht in die Container eingefüllt werden.

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.

(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(10) Zur Entsorgung großer Mengen Grünabfall kann der Abfallbesitzer oder Anschlusspflichtige das Stellen eines Containers (2,5 m³ bis 20 m³) beantragen. Das Aufstellen des Containers und die Entsorgung der Grünabfälle sind gebührenpflichtig.

(11) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Abholung der Weihnachtsbäume beginnt nach dem 6. Januar. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck am festgelegten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind durch den Verursacher oder dem Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

§ 15 Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren,
2. Desinfektionsmittel,
3. Lacke, Farben und Lösemittel,
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle,
5. Holzschutzmittel,
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten,
7. Säuren, Laugen und Salze,
8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist.

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn, Stotternheimer Chaussee 50,
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee 19; ab 2017: Eugen-Richter-Straße 26,
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße 1,
- d) Wertstoffhof auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,
- e) Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,
- f) Grünabfallannahmestellen (temporär),
- g) Grüncontainerstandplätze (temporär).

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt diese Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen. An Sonn- und Feiertagen sind diese Anlagen und Einrichtungen geschlossen.

(Fortsetzung von Seite 13)

(3) Abfälle, die in diese Abfallentsorgungsanlagen/Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen hat, dürfen nicht in die in Absatz 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen angeliefert werden.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen verweigern, wenn:

1. geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
2. anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
3. die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
4. die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Absatz 1 b) bis g) genannten Anlagen/Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

(8) Die Anlieferung von Abfällen zur Deponie Erfurt-Schwerborn regelt die Deponiebenutzungssatzung.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, das für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständige Amt der Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber von Betrieben, Werkstätten, Praxen und sonstigen Einrichtungen sowie freiberuflich Tätige, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des branchenspezifischen Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 8 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis aus.

§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).

Dritter Abschnitt

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § -19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell ge-

kennzeichneten Sammelbehälter verbringt,

2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. seinen Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
3. entgegen § 5 Abs. 7 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle nicht der Stadt überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
5. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
6. entgegen § 8 Abs. 10 Satz 1 und 2 nicht dafür sorgt, das ein ausreichendes Hausmüllbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Hausmüllbehälter beantragt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert/ablagert oder neben den Behältern abstellt,
9. gegen die Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und Abs. 11 Satz 2 handelt,
10. entgegen § 9 Abs. 12 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht einrichtet,
12. entgegen § 10 Abs. 6 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 handelt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 andere als die angemeldeten Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 6 andere Abfälle als Grünabfälle in die Container einfüllt,
17. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle neben dem Container oder vor den Annahmestellen ablegt,
18. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,

(Fortsetzung von Seite 14)

- 19. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3, 7 handelt,
- 20. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § -19 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

Vierter Abschnitt

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 03.12.2015

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2015 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgeldern für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) - vom 03.12.2015

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde-

und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai. 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) vom TT. Monat 2015 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18. November 2015 (Beschluss Nr. 1843/15) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln und Transport sowie der Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:

- Hausmüll,
- Sperrmüll, Schrott in haushaltsüblichen Mengen,
- Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen,
- Papier, Pappe und Kartonagen,
- Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
- Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen,
- Elektrogroßgeräte

sowie für die Verwaltungskosten, die Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.

(3) Die Gebühren für die diskontinuierliche Entsorgung

von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestaltung, der Verwaltung, der Abfallberatung, für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die kontinuierliche Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) des an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes ist. Daneben sind auch die Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Gebührenschuldner, soweit sie sich an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Gebührenschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung gemäß § 1 Abs. 3, die Sonderentsorgung, die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist neben dem Erwerber auch der Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats.

Bei einer Änderung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Tatbestände erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren. Bei einer fristgemäßen Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen ändert sich die Gebührenschuld zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.

(Fortsetzung von Seite 15)

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung für das Grundstück endet. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig, für jeden Monat, der dem Ende der Benutzungspflicht folgt, erstattet.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsacks an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Abs. 1.

(3) Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme des Abfalls durch das Personal der Annahmestelle.

(4) Bei der Sonderentsorgung, der Veranstaltungsent-sorgung, der Zusatzleerung, der Grünabfallentsorgung auf Abholung und der Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit der Leistungserbringung.

(5) Kurzzeitige Betriebsstörungen im Sinne des § 20 AbfWS während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen.

Die Grundgebühr sowie die Biotonnengebühr bemessen sich jeweils nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem für die Abfallentsorgung zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Erhebungszeitraum festlegen.

Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit wider-ruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, gewähren. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bewilligung des Antrages

und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr fortgeführt werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

Die Behältergebühr für die Hausmülltonne bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.

(2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfWS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle notwendig ist und die Mitnutzung der für wohnliche Zwecke auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter gestattet wurde, wird neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben.

(3) Für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für Hausmüll erhoben. Diese bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der aufgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.

(4) Für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 werden eine Behältergebühr sowie eine Behandlungsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Behälter sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Behandlungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) und der Art der Abfälle. Bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entleerung wird für die zur Verfügung gestellten Behälter jeweils eine monatliche Standgebühr erhoben.

(5) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke.

(6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.

(7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, die Zusatzleerung, die Veranstaltungsent-sorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und dem Volumen des Abfallbehälters sowie der Anzahl der Leerungen.

(8) Für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung werden eine Containergebühr sowie eine Verwertungsgebühr erhoben. Die Containergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Container sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Verwertungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) des Grünabfalls.

(9) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen

Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird gegenüber dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 22,99 EUR je Person und Kalenderjahr.

(2) Die Biotonnengebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 16,95 EUR je Person und Kalenderjahr.

(3) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs-rhythmus	Behältergröße							
	Beträge in EUR							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	28,62	42,48	52,04	61,61	84,00	153,88	441,90	699,02
14-täglich	57,23	84,95	104,09	123,22	168,01	307,75	883,79	1.398,04
1x-wöchentlich	114,47	169,91	208,17	246,44	336,01	615,51	1.767,58	2.796,09
2x-wöchentlich	228,94	339,82	416,34	492,87	672,03	1.231,01	3.535,17	5.592,17

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

(4) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 22,99 EUR je Gewerbe/Betrieb und Kalenderjahr.

(5) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs-rhythmus	Behältergröße							
	Beträge in EUR							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	41,76	61,93	76,16	90,39	122,37	222,51	641,37	1.010,04
14-täglich	83,51	123,86	152,32	180,78	244,73	445,03	1.282,75	2.020,08
1x-wöchentlich	167,03	247,72	304,64	361,57	489,46	890,06	2.565,49	4.040,16
2x-wöchentlich	334,05	495,44	609,29	723,13	978,92	1.780,12	5.130,98	8.080,33

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 EUR.

(7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Restabfall beträgt je Leerung:

(Fortsetzung von Seite 16)

Behältergröße							
Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l
2,98	4,47	5,96	8,94	17,87	49,14	81,91	5,21

(8) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße							
Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	
3,00	4,50	6,00	9,00	18,00	49,50	82,50	

(9) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße			
Beträge in EUR			
120 l	240 l	660 l	1.100 l
13,53	27,06	74,42	124,03

(10) Großabfallbehälter

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

Behältergröße			
Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
93,92	107,67	107,67	107,67

2. Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung beträgt je Container und Leerung:

Behältergröße					
Beträge in EUR					
Mulde			Abrollcontainer		
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³	15 m³	20 m³
93,92	107,67	107,67	107,67	115,95	115,95

Die Verwertungsgebühr für Grünabfälle beträgt 54,74 EUR je Tonne Grünabfall.

3. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m³ für anschlusspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

Behältergröße			
Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
93,92	107,67	107,67	107,67

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße
Beträge in EUR
Mulde 2,5 m³ bis 10 m³
28,60

b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße		
Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m³	10 m³	20 m³
107,67	107,67	115,95

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße		
Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m³	10 m³	20 m³
249,58	254,94	295,82

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

c) Die Gebühr für Mulden im Frontladersystem beträgt je Entleerung:

Behältergröße		
Beträge in EUR		
Mulde		
2,5 m³	5 m³	7 m³
26,31	26,31	26,31

d) Die Behandlungsgebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung beträgt 204,22 EUR je Tonne Restabfall.

(11) a) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	134,16
Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	199,82
mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	182,98
Mineralfaserabfälle (170603*)	517,63
Asbestabfälle (061304*, 170605*)	517,63
sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)	182,98
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

b) Fallen die Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

c) Werden mehrere der genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz.

(12) Für die Sicherstellung und Lagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² benötigter Stellfläche erhoben.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren für die kontinuierliche Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Soweit bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits überschritten ist, so ist der auf die jeweilige bereits verstrichene Fälligkeit entfallende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung der gesamten Jahresgebühr zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Gebühren für die diskontinuierliche Abfallentsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig. Die Gebühr für die gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke zur einmaligen Verwendung wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

(4) Die Gebühren für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung, die Entsorgung von Grünabfällen auf Abholung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und die Gebühr nach § 4 Abs. 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung eine Vorauszahlung auf die zu erwartende Gebühr erheben.

§ 7 Auskunftspflichten

Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschild, wie der Grundstückseigentümerwechsel, die Veränderung der Personenzahl

	in EUR
Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	134,16
Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	199,82
mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	182,98
Mineralfaserabfälle (170603*)	517,63
Asbestabfälle (061304*, 170605*)	517,63
sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)	182,98
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

oder der Anzahl der Beschäftigten, der Inhaberwechsel, die Betriebsänderung oder die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie Neuanmeldungen, sind durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Nieder-

(Fortsetzung von Seite 17)

schrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadt abzumelden.

§ 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AbfGebS vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 03.12.2015

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2015 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58c Soldatengesetz (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 3386)

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass durch Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz widersprochen werden kann.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Amt 32-02
99111 Erfurt

oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgeramt darum, das beigefügte Formular (oder Kopien davon) zu verwenden. Das Formular kann auch auf der Internetseite der Stadt Erfurt www.erfurt.de abgerufen werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Bitte ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben an das Bürgeramt der Stadt Erfurt zurück!

Bürgeramt Abt. Bürgerservice



Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3386)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt im nachfolgenden Fall nicht zu übermitteln:

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Unterschrift	Datum
--------------	-------

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, im o. g. Fall die Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, Einwohner der Stadt Erfurt sind und im nächsten Jahr volljährig werden, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch Ankreuzen des Feldes einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 abgegeben oder an die u. a. Postanschrift gesendet werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich.

32-02/09
10.15
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-5444
Fax 0361 655-7777

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32
99111 Erfurt

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

Online:
E-Mail: bs-sekretariat@erfurt.de
www.erfurt.de

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN UDESTEDT

AZ. 1-1-0324

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Udestedt, Landkreis Sömmerda werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) so wie sie am 07.04.2014 ausgelegen haben, festgestellt.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Udestedt ist in dem Zeitraum vom 28.05.2001 bis 06.11.2007 durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen bzw. das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1:5000 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 07.04.2014 bis 06.05.2014 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen von Bediensteten des ALF erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 07.04.2014 in Udestedt wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden vom ALF geprüft. Die Einwendungen führten nicht zu Änderungen der ursprünglichen Wertermittlungsergebnisse. Nach der Überprüfung der Einwendungen ist die Vor-

aussetzung für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 25.11.2015

(DS)

gez. Geßner
Amtsleiter

**Die Jagdgenossenschaft „Wildhege“
Schwerborn gibt bekannt**

In der am 13.03.2015 durchgeführten Mitgliederversammlung wurde die Auszahlung des Reinertrages beschlossen.

Die Auszahlung des anteiligen Betrages für alle Landeigentümer bzw. Jagdgenossenschaftsmitglieder gemäß Auszahlungsschlüssel erfolgt am Dienstag, dem 12.01.2016, sowie am Donnerstag, dem 14.01.2016, jeweils in der Zeit von 17 bis 19 Uhr im Versammlungsraum der Ortsteilverwaltung Schwerborn, Kastanienstraße 15.

Für die Auszahlung ist die Legitimation des Eigentümers in Form von Personalausweis, Grundbuchauszug, Pachtvertrag etc. sowie im Vertretungsfall eine Vollmacht erforderlich.

Der Jagdvorstand

**Ungültigkeitserklärung
von Fischereischeinen**

Folgende Fischereischeine werden vom Bürgeramt der Landeshauptstadt Erfurt für ungültig erklärt:

Nr.	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	gültig bis
228/06	11.04.2006	Stadtverwaltung Erfurt	31.12.2015
249/06	02.05.2006	Stadtverwaltung Erfurt	31.12.2015
339/06	27.06.2006	Stadtverwaltung Erfurt	31.12.2015
416/06	01.12.2006	Stadtverwaltung Erfurt	31.12.2015
234/13	09.04.2013	Stadtverwaltung Erfurt	31.12.2022
305/13	30.04.2013	Stadtverwaltung Erfurt	31.12.2017
45/15	16.12.2014	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2024
147/15	10.02.2015	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2019

Bürgeramt der Landeshauptstadt Erfurt
als untere Fischereibehörde

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat November 2015 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Personal- und Organisationsamt** sind folgende Stellen zu besetzen:

**1 Sachbearbeiter DV-Organisation (m/w)
mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen
Kenntnissen (Kameralistik/Doppik)
und**

**1 Sachbearbeiter DV-Organisation (m/w)
mit grundlegenden Kenntnissen im Sozialgesetzbuch**

Anforderungsprofil:

- Hochschulabschluss (Bachelor of Science/ Dipl.-Ing. (FH)) der Fachrichtung Informatik
- Berufspraktische Erfahrungen im DV-Projektmanagement
- Berufspraktische Erfahrungen in der Systemadministration und dem DV-Betriebsmanagement, speziell der Nutzerbetreuung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell Datenschutzrecht, Vergabe-, Vertrags- und Haushaltsrecht

- Grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse (Kameralistik/Doppik) bzw. grundlegende Kenntnisse im Sozialgesetzbuch
- Engagement, Flexibilität, hohe Auffassungsgabe und analytische Fähigkeiten
- (Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.)

Bewertung: E 11 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2016

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Amt für Bildung/Volkshochschule** zum frühestmöglichen Termin eine/n

**1 Integrationsbegleiter (m/w)
für Menschen mit Migrationshintergrund
befristet gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG bis 31.03.2018
im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes,
mit 40 Wochenstunden**

Aufgabenschwerpunkte:

- Kursvorbereitende, kursbegleitende und kursbeendende Aufgaben

Sie bieten:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit (Diplom/Master/Bachelor) oder als Diplompädagoge/Erziehungswissenschaftler mit Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten im sozialpädagogischen Bereich
- Diplompädagogen/Erziehungswissenschaftler ohne Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte im sozialpädagogischen Bereich müssen über eine einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre mit der Zielgruppe verfügen
- Alternativ werden auch andere pädagogische oder psychologische Hochschulabschlüsse oder auch staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation zugelassen, die über mindestens drei Jahre Berufserfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre verfügen.

Bewertung: E 10 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 16.12.2015

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Thüringer Zoopark** zum frühestmöglichen Termin einen

(Fortsetzung von Seite 19)

Baugeräteführer (m/w)**Aufgabenschwerpunkte:**

- Führen und Bedienen von Bau- und Gartenbaumaschinen, z. B. Bagger, Radlader, Traktor mit Anhänger, Hydraulikstapler (Merlo/Roto o. ä.) mit verschiedenen Anbauten
- Wartung und Pflege der Bau- und Gartenbaumaschinen
- Durchführung von inner- und außerbetrieblichen Transporten
- Montagearbeiten mit verschiedenen Hebezeugen

Sie bieten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Baugeräteführer/in
- Befähigungsnachweis zum Führen von Kranen sowie zum Führen von Erdbaumaschinen
- Führerschein der Klassen C, C1 und C1E
- mehrjährige Berufserfahrung im Umgang mit verschiedenen Baugeräten (mindestens 3 Jahre)

Bewertung: E 5 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 16.12.2015**Hinweis:**

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen**Bau-, Dienst- und Lieferleistungen**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

BAUAUFTRAG - ÖAB 002/16-66

Komplexobjekt Hainichweg
- **Komplexer Tiefbau** -

Ausführungsfrist: 18.04.2016 bis 28.10.2016

➔ www.erfurt.de/ef123252**BAUAUFTRAG - ÖAB 003/16-90**

Trennbauwerk RÜB Marie-Elise-Kayser-Straße
- **Baufeldfreimachung/Baumfällarbeiten** -

Ausführungsfrist: 15.02.2016 bis 04.03.2016

➔ www.erfurt.de/ef123279**BAUAUFTRAG - ÖAB 004/16-23**

Neubau Kindertagesstätte 38, Eislebener Straße 8

- **Innenputzarbeiten** -

Ausführungsfrist: 15.02.2016 bis 24.03.2016

➔ www.erfurt.de/ef123253**BAUAUFTRAG - ÖAB 005/16-23**

Neubau Kindertagesstätte 38, Eislebener Straße 8

- **Schlosserarbeiten** -

Ausführungsfrist: 29.02.2016 bis 08.04.2016

➔ www.erfurt.de/ef123254**BAUAUFTRAG - ÖAB 008/16-23**

Feuerwehrgerätehaus Alach, St. Ulrichsgasse 14

- **Metallbauarbeiten Innentüren, Feuerwehrtor** -

Ausführungsfrist: 22.02.2016 bis 08.04.2016

➔ www.erfurt.de/ef123280

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf➔ www.erfurt.de.**Immobilien**

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum **Verkauf** aus:

Objekt-Nr. 436**Erfurt-Mitte, Theo-Neubauer-Straße 33****Mehrfamilienwohnhaus**Wohnfläche: ca. 584 m², teilweise vermietetGrundstücksfläche: ca. 2.506 m²

Baujahr: 1926

Energieverbrauchsausweis: Kennwert 258 kWh/(m².a);

Energieträger: Steinkohle

Mindestgebot: 414.000 EUR**Objekt-Nr. 493****Ilversgehofen, Hugo-John-Straße 8****Gewerbeobjekt - Industriedenkmal**Nutzfläche: ca. 9.505 m², leer stehend

Baujahr: 1959

Grundstücksfläche: 10.708 m²

Energieausweis nicht erforderlich!

Mindestgebot: 230.000 EUR

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 25.01.2016 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien oder unter der**Hotline 0361 655-4444.****Sonstiges****Dienstleistungskonzession zur Betreibung des Festzeltes zum Erfurter Oktoberfest 2016**

KONZ.-Nr. 01/16-41

- keine Ausschreibung nach VOL/A -

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt vom 23. September 2016 bis zum 9. Oktober 2016 die Durchführung des Erfurter Oktoberfestes auf dem Erfurter Domplatz. Gesucht wird ein Festzeltbetreiber. Es handelt sich um eine Veranstaltung mit ca. 750.000 Besuchern.

Bewerbungen müssen bis zum **29. Januar 2016** (Bewerbungsschluss) an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt

gerichtet werden. Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Bereits eingereichte Bewerbungen, die nachstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum o. g. Zeitpunkt ergänzt werden.

Abgegebene Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Mitteilung über Konzessionserteilung:

Der Bewerber, dem eine Konzession erteilt werden soll, wird voraussichtlich bis zum 19.02.2016 darüber informiert.

Im Rahmen von Dienstleistungskonzessionen ist der Vergaberechtsweg ausgeschlossen.

Die vollständigen Unterlagen findet man unter

➔ www.erfurt.de/ef123278**Ende der Ausschreibungen****Anmeldung zum Schulbesuch für das Schuljahr 2016/2017**

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2016 sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schuleinzugsbereiches anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Ein Kind, das am 30. Juni 2016 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August 2016 in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme. Die Schuleinzugsbereiche können über das Internet im Stadtplan ➔ stadtplan.erfurt.de eingesehen werden. Die Suche erfolgt über die Eingabe von Straße und Hausnummer

(Fortsetzung von Seite 20)

der Wohnadresse. Weiterhin kann der Schuleinzugsbereich in den Sekretariaten der staatlichen Schulen in Erfurt erfragt werden.

Neben der Anmeldung an Grundschulen besteht ebenfalls die Möglichkeit der Anmeldung an Gemeinschaftsschulen. Sowohl die Gemeinschaftsschule am Roten Berg als auch die Gemeinschaftsschule am Nordpark nehmen Schüler der Klassenstufe 1 auf. Die Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen sind stadtweit offen, so dass sich jeder Schüler der Landeshauptstadt Erfurt an einer dieser Schulen anmelden kann. Eine Begrenzung erfolgt lediglich über die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der jeweiligen Gemeinschaftsschule. Nähere Informationen erfahren alle interessierten Schüler und Eltern an den Schulen.

Anmeldezeiten für die Klassenstufe 1 der Grund- und Gemeinschaftsschulen:

14. und 15. Dezember 2015, 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ■

Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG) tritt zum 1.1.2016 in Kraft

Ab diesem Zeitpunkt werden nicht nur mehr Erfurter Bürger einen Anspruch auf Wohngeld haben, auch für derzeitige Empfänger erhöht sich die Leistung.

Haushalte, die derzeit keinen Anspruch auf Wohngeld haben, können nun prüfen lassen, ob sie von den ab 1.1.2016 geltenden gesetzlichen Änderungen erfasst werden. Personen, die bereits Wohngeld beziehen, brauchen keinen gesonderten Antrag zu stellen. Die Höhe des Wohngeldes wird von Amts wegen an die neue Gesetzeslage angepasst, die Empfänger erhalten einen neuen Wohngeldbescheid.

Entsprechende Anträge können per Post oder durch Vorsprache im Amt für Soziales und Gesundheit während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag zwischen 08:30 Uhr und 11:30 Uhr
Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
oder nach Terminvereinbarung gestellt werden. Donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr sind lediglich Terminvereinbarungen und Antragsabgaben möglich.

Die wichtigste Änderung betrifft die Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten sowie der Verbraucherpreise. Diese beziffern, in Abhängigkeit von Region und Anzahl der berücksichtigungsfähigen im Haushalt lebenden Personen, den Miethöchstbetrag. Das bedeutet, dass maximal die dort genannten Beiträge bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs zugrunde gelegt werden, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Miete. Für die Landeshauptstadt Erfurt und die hier geltende Mietpreisstufe III bedeutet dies beispielsweise für einen 1-Personen-Haushalt eine Anhebung des Miethöchstbetrages um 60 Euro auf dann 390 Euro pro Monat. ■

Schiedsstelle zu besetzen

Die Schiedsstelle I (Erfurt-Altstadt und Johannesvorstadt) ist neu zu besetzen.

Gerichtsverfahren sind kostspielig, zeitraubend und insbesondere nervig. Eine Alternative kann ein Schlichtungsverfahren sein. Vor allem betrifft das Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schadenersatzansprüche oder Beleidigungen.

Zeitnah und geldsparend kann zur Verbesserung der Streitkultur beigetragen werden.

Interessierte Bürger, die gern das Ehrenamt eines Schlichters übernehmen möchten, sollten die Bereitschaft zum Zuhören und ein Alter zwischen 30 und 70 Jahren haben. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich sondern Lebenserfahrung. Zwingend ist allerdings der Wohnsitz in dem Bereich der Schiedsstelle. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Entsprechende Lehrgänge werden angeboten.

Bewerbungen bitte schriftlich bis zum 31. Dezember 2015 mit einem tabellarischen Lebenslauf bei der Stadtverwaltung Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17B, 99084 Erfurt. Telefonische Informationen sind unter 655-1329 möglich. ■

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Jahr 2015

Das Bürgeramt weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten vom 29. bis 31. Dezember 2015 verkauft werden dürfen.

Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 vertreiben wollen, haben dies dem Bürgeramt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten gemäß § 14 Sprengstoffgesetz mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Aus der Anzeige muss die mit der Leitung des jeweiligen Betriebs beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine derartige Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig. Pyrotechnische Gegenstände müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen und dürfen nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 ist nur Personen mit vollendetem 12. Lebensjahr sowie der Kategorie 2 mit vollendetem 18. Lebensjahr gestattet. ■

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und der Anlagen auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2015/2016

An den nachstehend genannten Tagen gelten folgende geänderte Öffnungszeiten:

Datum	Uhrzeit	Anlage
24.12.2015 (Do.)	08:00 – 12:30 Uhr	Wertstoffhof, Kleinanliefererplatz, Sonderabfallannahmestelle sowie die Verwertungsanlagen der B & R GmbH auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn (Stotternheimer Chaussee 50)
	geschlossen	Deponie Erfurt-Schwerborn (Schüttfläche), Wertstoffhof Nord (Lobensteiner Straße 1), Wertstoffhof Mitte (Stauffenbergallee 19)

Datum	Uhrzeit	Anlage
31.12.2015 (Do.)	08:00 – 12:30 Uhr	Wertstoffhof, Kleinanliefererplatz, Sonderabfallannahmestelle sowie die Verwertungsanlagen der B & R GmbH auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn
	geschlossen	Deponie Erfurt-Schwerborn (Schüttfläche), Wertstoffhof Nord (Lobensteiner Straße 1), Wertstoffhof Mitte (Stauffenbergallee 19)
02.01.2016 (Sa.)	geschlossen	alle Wertstoffhöfe, Deponie Erfurt-Schwerborn (Schüttfläche), Kleinanliefererplatz, Sonderabfallannahmestelle, Verwertungsanlagen der B & R GmbH auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn)

Änderung der Abfallentsorgung zu Weihnachten und Neujahr 2015/2016

Die Entsorgungstermine für **Hausmüll** (graue Tonne) und **Bioabfall** (braune Tonne) im gesamten Stadtgebiet Erfurt verschieben sich aufgrund der Feiertage im Dezember 2015 und im Januar 2016 wie folgt:

- Die Entsorgungstouren vom 25. Dezember werden am 28. Dezember nachgeholt. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 28. Dezember bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 28. Dezember werden teils regulär, teils aber erst am 29. Dezember realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 28. Dezember bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 29. Dezember werden teils regulär, teils aber erst am 30. Dezember realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 29. Dezember bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 30. Dezember werden teils regulär, teils aber erst am 31. Dezember realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 30. Dezember bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 31. Dezember werden regulär realisiert.
 - Die Entsorgungstouren vom 1. Januar werden am 4. Januar nachgeholt. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 4. Januar bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 4. Januar werden teils regulär, teils aber erst am 5. Januar realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 4. Januar bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 5. Januar werden teils regulär, teils aber erst am 6. Januar realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 5. Januar bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 6. Januar werden teils regulär, teils aber erst am 7. Januar realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 6. Januar bereitstellen.
 - Die Entsorgungstouren vom 7. Januar werden teils regulär, teils aber erst am 8. Januar realisiert. Die entsprechenden Abfallbehälter bitte zum 7. Januar bereitstellen.
- Die Entsorgungstouren vom 8. Januar werden regulär realisiert.

Die Entsorgungstermine für **Papier** (blaue Tonne) und **Leichtverpackungen** (gelbe Tonne/gelbe Säcke) in den Ortsteilen, in denen die SWE Stadtwirtschaft GmbH diese Aufgabe erfüllt, verschieben sich **wie zuvor** für Hausmüll und Bioabfall **dargestellt**.

(Fortsetzung von Seite 21)

In den Ortsteilen, in denen die REMONDIS Thüringen GmbH **Papier** (blaue Tonne) und **Leichtverpackungen** (gelbe Tonne) entsorgt, werden diese Abfallbehälter an folgenden Tagen geleert:

- Mittwoch, 23. Dezember 2015 – **gelbe Tonne:** Azmannsdorf, Linderbach, Tiefthal, Töttelstädt (sowie GVZ),
- Donnerstag, 24. Dezember 2015 – **blaue Tonne:** Büßleben, Haarberg/Rohda, Schaderode, Urbich (sowie Gewerbegebiet Kerspleben),
- Montag 28. Dezember 2015 – **gelbe Tonne:** Töttleben, Urbich, Windischholzhausen (sowie Gewerbegebiet Kerspleben),
- Montag 28. Dezember 2015 – **blaue Tonne:** Mittelhausen,
- Dienstag 29. Dezember 2015 – **gelbe Tonne:** Büßleben, Haarberg/Rohda, Hochstedt, Niedernissa, Vieselbach, Wallichen,
- Mittwoch 30. Dezember 2015 – **blaue Tonne:** Hochstedt, Töttleben, Vieselbach, Wallichen (sowie GVZ),
- Donnerstag 31. Dezember 2015 – **blaue Tonne:** Egstedt, Friestedt, Gottstedt, Kühnhausen, Salomonsborn, Windischholzhausen,
- Montag 4. Januar 2016 – **gelbe Tonne:** Alach, Egstedt, Ermstedt, Friestedt, Gottstedt, Molsdorf, Salomonsborn, Schaderode, Waltersleben.
- Dienstag 5. Januar 2016 – **gelbe Tonne:** Kühnhausen, Mittelhausen, Schwerborn, Stotternheim,
- Mittwoch 6. Januar 2016 – **gelbe Tonne:** Azmannsdorf, Linderbach, Tiefthal, Töttelstädt (sowie GVZ),
- Donnerstag 7. Januar 2016 – **blaue Tonne:** Alach, Ermstedt, Niedernissa, Molsdorf, Schwerborn, Töttelstädt, Waltersleben,
- Freitag 8. Januar 2016 – **blaue Tonne:** die restlichen Touren, die das Entsorgungsunternehmen (REMONDIS Thüringen GmbH) bis dahin noch nicht erledigt hat.

Beim Kalenderwechsel 2015/2016 ist eine Besonderheit zu beachten.

Das Jahr 2015 hat eine Kalenderwoche mehr als üblich – also 53 Kalenderwochen. Das alte Jahr endet mit einer **ungeraden** Kalenderwoche und das neue Kalenderjahr 2016 beginnt mit einer **ungeraden** Kalenderwoche.

Um den 14-täglichen Entsorgungsrhythmus beizubehalten, wird es eine Veränderung geben. Grundsätzlich gilt: Die Entsorgungstouren, die 2015 in einer geraden Kalenderwoche erfolgten, sind 2016 in einer ungeraden dran - und umgekehrt.

Wie in jedem Jahr können sich aber auch Änderungen durch eine neue Tourenaufteilung oder Tourenoptimierung ergeben. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig zu informieren.

Ab der 1. Kalenderwoche des neuen Jahres gilt der Abfallkalender 2016.

Unter www.stadtwerke-erfurt.de/abfallkalender sind alle Entsorgungstermine aktuell im Online-Abfallkalender eingestellt.

Der Abfallkalender in Form der Broschüre ist voraussichtlich ab der 52. Kalenderwoche in den Servicestellen erhältlich.

9. Ausbildungsmesse am Erfurter Kreuz – Dein Weg in die Zukunft“

Welche Ausbildungsmöglichkeiten es am Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ – dem größten Industriegebiet Thüringens – gibt, darüber kann man sich am 23. Januar 2016 von 9 bis 13 Uhr in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebknecht-Str. 27, informieren. Mehr als 40 Unternehmen und Einrichtungen stellen rund 70 verschiedene Berufe und BA-Studiengänge vor, die in der Region ausgebildet und angeboten werden. Daneben steht auch das Thema der zielgerichteten Bewerbung im Mittelpunkt. Mitarbeiter aus Personalabteilungen informieren über Anforderungen und geben Tipps zu Bewerbungsmappen u. a. Parallel zur Messe findet der Tag der offenen Tür der Staatl. Berufsbildenden Schule Arnstadt statt. Dabei kann man sich an Ort und Stelle über die Berufsfelder informieren und mit Ausbildern ins Gespräch kommen und Auskünfte einholen.

Weitere Informationen www.arnstadt.de

Fördermittel für Projekte im ländlichen Raum – Jetzt Projektanträge für 2016 und 2017 einreichen

Jetzt sind Sie gefragt!

Nach der Anerkennung der Regionalen Aktionsgruppen (RAG) Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt e. V., Weimarer Land-Mittelthüringen e. V. und Sömmerda-Erfurt e. V. kann nun mit der Umsetzung konkreter Projekte begonnen werden. Eine Antragsstellung ist ab sofort möglich.

Wer kann Fördermittel erhalten?

Antragsteller können Kommunen, Vereine, Unternehmen und auch Privatpersonen der Landkreise Gotha, Ilm-Kreis, Weimarer Land und Sömmerda sowie folgender Ortsteile der Stadt Erfurt sein: Alach, Egstedt, Ermstedt, Gottstedt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira, Töttelstädt und Waltersleben (RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt), Azmannsdorf, Hochstedt, Rohda (Haarberg) und Wallichen (RAG Weimarer Land-Mittelthüringen), Mittelhausen, Schwerborn und Töttleben (RAG Sömmerda-Erfurt).

Sie unterstützen mit ihrem Projekt u. a. folgende Themen: Wirtschaft/Landwirtschaft, Tourismus, Naturschutz und Landschaftsschutz, Bildung/Umweltbildung, Mobilität, Lebensqualität, Vereinsleben, Ehrenamt, Regionale Produkte.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des Antragstellers (kommunal, privat) und der Art des Projektes. Ihre Projektanträge werden auf Grundlage der Regionalen Entwicklungsstrategien 2014-2020 durch den Fachbeirat der jeweiligen RAG nach einem transparenten Auswahlverfahren bewertet und ausgewählt. Grundlage für die Bewertung sind die Kriterien der Bewertungsmatrix. Diese und weitere Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten der Regionalen Aktionsgruppen:

- RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt unter www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de/downloads,
- RAG Weimarer Land-Mittelthüringen unter www.leader-rag-wei.de/leitfaden,
- RAG Sömmerda-Erfurt unter www.rag-soemmerda-erfurt.de/downloads.

Weitere Projektaufträge sind während der gesamten Förderperiode (bis 2020) geplant. Ihre Projektanträge können Sie jederzeit bei uns einreichen.

Für die Einreichung der Projektanträge beim entsprechenden RAG-Management beachten Sie dennoch bitte folgende Fristen:

- RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt: 20.12.2015 für Projekte 2016. 31.10.2016 für Projekte 2017.
- RAG Weimarer Land-Mittelthüringen: 31.10.2016 für Projekte 2017.
- RAG Sömmerda-Erfurt: 20.12.2015 für Projekte 2016. 31.10.2016 für Projekte 2017.

Hilfe bei der Antragstellung und Prüfung der Förderfähigkeit Ihrer Projekte und Ideen erhalten Sie hier:

RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt

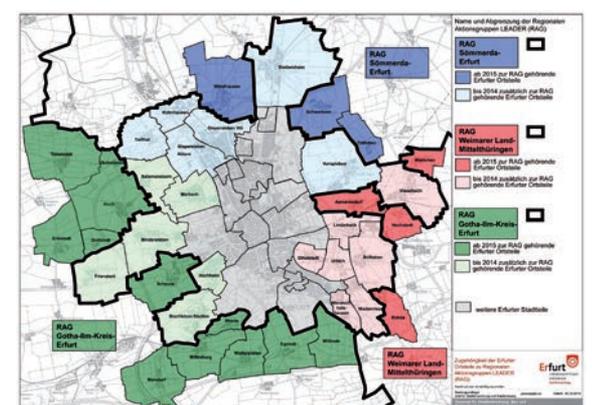
LEADER-Management
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarerische Straße 29b
99099 Erfurt
Ansprechpartner: Frau Birnstiel 0361 4413-119 sowie Frau Neugebauer 0361 4413-111
E-Mail: kontakt@rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de

RAG Weimarer Land-Mittelthüringen

LEADER-Management
KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen
Ansprechpartner: Frau Graupe 036453 865-38
E-Mail: graupe@helk.de

RAG Sömmerda-Erfurt

LEADER-Management
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarerische Straße 29b
99099 Erfurt
Ansprechpartner: Herr Ruge 0361 4413-244
E-Mail: n.ruge@thlg.de



Einwohnerdichte RAG

Angebote der Museen und Galerien während der Feiertage und im Januar

Das **Stadtmuseum** „Haus zum Stockfisch“ lädt über die Feiertage zur Ausstellung: „Gefundene Geschichten. Neues aus dem Erfurter Untergrund“ ein. Die Weihnachtsschau im Museum für Thüringer Volkskunde zeigt bis zum 17.01.16 „Schönes, Skurriles und Scheußliches zur Weihnachtszeit. Streifzüge durch den Fundus“.

Im Naturkundemuseum Erfurt sind noch bis zum 11.01.2016 bezaubernde Fotografien des 20. Natur- und Fotowettbewerb von Naturkundemuseum und Thüringer Allgemeine zum Thema: „Alle Vögel sind schon da“ zu sehen.

Weitere Informationen zu Führungen und Veranstaltungen finden Sie auf den Webseiten der Einrichtungen.

Das **Angermuseum** widmet seine Sonderausstellung „Jacob Samuel Beck“ dem 300. Geburtstag des bedeutendsten Erfurter Malers des 18. Jahrhunderts. Mit 92 Gemälden gewährt sie einen Einblick in den malerischen Kosmos des spätbarocken Meisters mit seinen fein gemalten und komponierten Frucht- und Gemüsestillleben, Tierdarstellungen und Porträts. Führungen in der Sonderausstellung finden am Sa, 26.12./Di, 29.12./Fr 01.01./So 03.01.16 jeweils um 15 Uhr statt. Die Kunstpause am Mittag lädt am Mi, 30.12., 13 Uhr, zu einer 10-minütigen Kunstbetrachtung ein.

Die Ausstellung „Land der Grafik“ stellt aus 40 Jahren 40 ausgewählte Werke aus der Sammlung Rudolf und Ilse Franke vor. Im neueröffneten Grafikcabinet sind u.a. Arbeiten von Gerhard Altenbourg, Hermann Glöckner, Herta Günther, Alfred T. Mörstedt und Wolfgang Mattheuer zu erleben.

Weiterhin sind die Sammlung Mittelalter mit mittelalterlicher Kunst Erfurts und Thüringens, die kunsthandwerklichen Sammlungen mit ihren Kostbarkeiten und der Heckelraum mit dem Wandbildzyklus „Lebensstufen“ des deutschen Expressionisten Erich Heckel geöffnet.

Die **Galerie Waidspeicher** im Kulturhof zum Guldernen Krönbacken präsentiert die Ausstellung „Streifzüge. Aktuelle Positionen der Bauhaus-Universität Weimar“. Das Spektrum der präsentierten Medien und Gattungen umfasst Malerei, Zeichnung, Fotografie, Videokunst und eine Audioproduktion.

In der Dauerausstellung im **Forum Konkrete Kunst** auf dem Petersberg sind Malerei, Grafik, Skulpturen, Objekte und Installationen von 115 nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern zu sehen. Öffnungszeiten: Mi bis So 11-16 Uhr, 24./31.12. geschlossen, 25.12./01.01. 13 - 16 Uhr.

Im **Schloss Molsdorf** erwartet die Ausstellung „Alfred Hrdlicka - Ein Wiener Blut und andere Erotika“ den Besucher. Die Schlossräume können stündlich von 10 - 17 Uhr besichtigt werden.

Das **Margaretha-Reichardt-Haus** ist nur nach Voranmeldung zu besichtigen, Tel. 796 8726. ■

Veränderte Öffnungszeiten während der Weihnachtsfeiertage und zum Jahreswechsel

Die Ämter und Einrichtungen der Stadt Erfurt haben zu den Weihnachtsfeiertagen und zu Neujahr sowie an den Tagen dazwischen zum Teil veränderte Öffnungszeiten.

Dazu folgende Übersicht:

Alle Ämter sind am 24. und 31. Dezember geschlossen. Der **Bereich Ortsteile und Ehrenamt** ist zwischen den Feiertagen erreichbar. Die Sprechstunden in den Ortsteilverwaltungen finden nicht statt.

Die **Gleichstellungsstelle/Frauenbüro** ist vom 21. bis 31. Dezember, das Frauenzentrum vom 22. Dezember bis 3. Januar geschlossen. Für Frauen, die nicht gern allein sind und evtl. Unterstützung brauchen, ist das Frauenzentrum Anlaufpunkt.

Das **Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung** ist regulär besetzt, es wird für die Zeit vom 21. bis 30. Dezember jedoch um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Das **Amt für Geoinformation und Bodenordnung** inklusive der Kartenstelle, Löberstraße 34, bleibt in der Zeit vom 28. bis 30. Dezember geschlossen.

Das **Garten- und Friedhofsamt** ist wie folgt besetzt: 21. und 23. Dezember bis 14:30 Uhr, 22. Dezember bis 18:00 Uhr, 28. bis 30. Dezember bis 14:30 Uhr.

Für die **Verwaltung des Hauptfriedhofes** gelten folgende Öffnungszeiten: 21. Dezember bis 15:30 Uhr, 22. Dezember bis 18:00 Uhr, 23. Dezember bis 12:00 Uhr, 28. und 29. Dezember bis 15:30 Uhr sowie am 30. Dezember bis 12:00 Uhr.

Die **kommunalen Jugendeinrichtungen** und der Lernort Petersberg bleiben vom 24. Dezember bis 3. Januar geschlossen.

Vom 23. Dezember bis zum 2. Januar haben die Bibliothek Krämpfervorstadt, Bibliothek Johannesplatz und die Bibliothek Drosselberg geschlossen. Die Fahrbibliothek ist bis 18. Dezember unterwegs und beginnt ihre Tour wieder am 4. Januar.

Am 24. und 31. Dezember sowie am 2. Januar haben alle Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek geschlossen.

Das **Amt für Bildung** bleibt zwischen den Festen für den Bürgerverkehr geschlossen.

Museen und Galerien

Für die Einrichtungen Alte Synagoge, Angermuseum und Stadtmuseum samt Nebeneinrichtungen, Naturkundemuseum, Museum für Thüringer Volkskunde sowie für die Galerie Waidspeicher im Kulturhof Krönbacken, Schloss Molsdorf und den Erinnerungsort Topf & Söhne nachfolgende Öffnungszeiten:

24. Dezember geschlossen

25. Dezember 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet (Erinnerungsort Topf & Söhne geschlossen)

26. Dezember bis 30. Dezember: geöffnet gemäß geltender Öffnungszeiten

31. Dezember geschlossen

1. Januar 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet (Erinnerungsort Topf & Söhne geschlossen)

ab 2. Januar geöffnet gemäß geltender Öffnungszeiten.

Forum Konkrete Kunst auf dem Petersberg 24. und 31. Dezember geschlossen, 25. Dezember und 1. Januar von 13:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Die Kunsthalle Erfurt, die Begegnungsstätte Kleine Synagoge und das Burgmuseum der Wasserburg Kapellendorf bleiben aus technischen Gründen geschlossen.

Erfurter Wochenmärkte

Heiligabend und Silvester haben folgende Wochenmärkte der Stadt Erfurt bis 12:00 Uhr geöffnet und halten ein reichhaltiges Angebot vor allem an frischen Lebensmitteln bereit:

Frischwarenmarkt Domplatz, Wochenmarkt Moskauer Platz und Wochenmarkt Roter Berg. ■

Verleihung der Thüringer Rose an zwei Erfurter

Die Thüringer Landesregierung zeichnete am 2. Dezember zwei Erfurter Bürger mit der Thüringer Rose aus. Dieser Preis steht für besonderes ehrenamtliches Engagement mit dem Ziel, das Gemeinwohl zu stärken.

Geehrt wurde Ursula Rother, die seit 25 Jahren für die Deutsche Rheumaliga als auch für die Arbeitsgemeinschaft Erfurt tätig ist. Die Thüringer Rose erhielt zudem Jörg Fehling, er ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und seit 2006 Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt.

Oberbürgermeister Andreas Bausewein gratuliert beiden Preisträgern ganz herzlich und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute bei bester Gesundheit. ■

Musikschule erweitert Tanzangebot

Die Musikschule der Stadt Erfurt bietet ab 5. Januar 2016 in ihrem Fachbereich Tanz unter der Leitung des erfahrenen Tanzpädagogen und Choreografen Sten Mitteis eine neue Unterrichtsform an: Trommeln und Tanzen für Erwachsene.

Dieser Unterricht versteht sich nicht als Trommelkurs. Vielmehr ist der Grundgedanke die Verbindung zwischen Meditation, schamanischem Trommeln im Sitzen und dem Erlernen kleiner Choreografien mit gleichzeitigem Trommeln.

Yogamatten und Buffalo Drums in zwei verschiedenen Größen sind vorhanden.

Eine Unterrichtseinheit dauert 90 Minuten. Der Unterricht findet dienstags um 19:30 Uhr in der Turnhalle der Musikschule, Barfüßerstraße 19, statt.

Informationen und Anmeldung unter 655-1512 bzw. -1506 oder direkt beim Tanzlehrer. ■

Aufruf Seniorenforum

Auch im nächsten Jahr lädt der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt die Seniorinnen und Senioren dazu ein, sich aktiv an der Arbeit für Senioren zu beteiligen. Als Plattform für Diskussionen und Anregungen dient dabei das Seniorenforum. Diese öffentliche Veranstaltung, die drei- bis viermal im Jahr stattfindet, soll den Teilnehmenden eine Gelegenheit bieten, mit Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen. Der Eintritt ist frei, auf die Termine weist der Seniorenbeirat im Vorfeld hin.

Um auch 2016 diejenigen Themen anzubieten, die für die Erfurter Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, ruft der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt dazu auf, Vorschläge zu möglichen Themen oder Referierenden einzureichen. Anregungen aller Art sind dabei willkommen.

Anregungen sind zu richten an den Seniorenbeirat. Dieser ist telefonisch erreichbar unter der 0631 655-1070 oder per E-Mail:

➔ seniorenbeirat@erfurt.de. ■

„Alle Vögel sind schon da“: Tierfotos werden prämiert



Seit 1996 veranstalten das Naturkundemuseum und die Thüringer Allgemeine jährlich einen Natur-Fotowettbewerb für Hobbyfotografen jeden Alters – inzwischen zum 20. Mal. Die Themen wechseln jährlich. Im Jubiläumsjahr stand er unter dem Motto „Alle Vögel sind schon da“. Ein recht anspruchsvolles Thema, denn die zumeist scheuen Vögel sind schwieriger zu fotografieren als Landschaften. Umso überraschter waren die Museumsmitarbeiter, dass weit über 300 Fotos, nicht nur aus Thüringen, sondern aus nahezu allen Teilen Deutschlands, eingingen. Viele Einsender sind regelmäßig, manche von Beginn an dabei.

Von einer Jury, bestehend aus Mitarbeitern des Naturkundemuseums sowie der Thüringer Allgemeinen, werden die drei ersten Plätze ausgewählt und prämiert. Weitere sieben Fotos erhalten Anerkennungen. Die größte Anerkennung für alle Teilnehmer besteht jedoch darin, dass ihre Fotos in einer Ausstellung im Naturkundemuseum Erfurt gezeigt werden, in diesem Jahr vom 11. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016. Aus den eingesandten 308 Bildern wählen die Besucher einen „Publikumspreis“.

Foto: „Der Schreihals, Jörg Fröbel

Entdeckungen entlang des Werkes Vortrag zu Jacob Samuel Beck



Dass Jacob Samuel Beck (1715-1778) ein zu seiner Zeit hoch geschätzter und sehr fleißiger Maler war, geht nicht nur aus zeitgenössischen Quellen hervor. Auch seine erhaltenen Gemälde ergeben das Bild eines ungewöhnlich vielseitigen und produktiven Künstlers.

Im Zuge der Recherchen zur aktuellen Ausstellung im Angermuseum konnten eine Reihe neuer Erkenntnisse zu Werk und malerischer Praxis von Beck gewonnen werden. Der Erfurter Maler hat zwar relativ wenig Spuren in den verfügbaren historischen Quellen des 18. Jahrhunderts hinterlassen, dafür lassen sich im malerischen Werk selbst viele neue Entdeckungen machen. Thomas von Taschitzki's Vortrag „Entdeckungen entlang des Werks von Jacob Samuel Beck“ am 15. Dezember, 18:30 Uhr im Angermuseum, wird einige bisher unbekannte Werke vorstellen, die Beck neu zugeschrieben werden können und auch Gemälde Becks aus verschiedenen europäischen Sammlungen, die nicht in Erfurt gezeigt werden. Im Bildvergleich wird sichtbar, welche Vorbilder – insbesondere aus der niederländischen Malerei des 17. Jahrhunderts – für Becks Werk bestimmend waren. Foto: Jacob Samuel Beck, Gemüestilleben mit Albino-Kaninchen, 1768

Besinnliche Klänge im Advent: Musikschule lädt zum Konzert



Am Vorabend des dritten Advent lädt die Musikschule der Stadt Erfurt alle Musik liebenden Erfurter und ihre Gäste ein, sich bei einer Stunde bekannter und besinnlicher Kompositionen aus vier Jahrhunderten musikalisch auf die weihnachtliche Zeit einstimmen zu lassen. Und so haben sich für Sonnabend, den 12. Dezember, 17 Uhr im Rathausfestsaal Orchester, Solisten und Kammermusikgruppen fleißig auf ihren Auftritt vorbereitet. Mit dem Lied „macht hoch die Tür“ wird das Kinderstreicherorchester die Gäste begrüßen. Das Publikum darf sich auch auf besinnliche und festliche Kompositionen, unter anderem von Antonio Vivaldi, Arcangelo Corelli und Georg Philipp Telemann, vorgetragen von Solisten und kleineren Kammermusikgruppen, freuen. Das Jugendsinfonieorchester unter der Leitung seines Dirigenten Juri Lebedev wird mit einem Ausschnitt aus Tschaikowskis „Nussknacker“ und bekannter Filmmusik das Konzert beschließen.

Karten zum Preis von 7 Euro (ermäßigt 4 Euro) sind im Sekretariat der Musikschule, Turniergasse 18, sowie an der Abendkasse erhältlich.

Foto: Das Blockflötenensemble der Musikschule

Streifzüge durch die künstlerische Ausbildung der Bauhaus-Universität

Die Weimarer Universitätsgalerie „marke.6“ stellt in der Erfurter Galerie Waidspeicher aus

Vom 13. Dezember 2015 bis 17. Januar 2016 zeigt die Galerie Waidspeicher im Kulturhof zum Guldernen Krönbacken die Ausstellung „Streifzüge. Aktuelle künstlerische Positionen der Bauhaus-Universität Weimar“. Auf Einladung der Kuratorin Susanne Knorr stellt die Universitätsgalerie „marke.6“ ausgewählte Arbeiten Studierender der Fakultäten Gestaltung und Medien vor.

Die „marke.6“ ist die Galerie der Bauhaus-Universität. Seit 2008 vertritt sie engagiert die künstlerischen Positionen außerhalb der Universität und bietet damit nicht nur den Studierenden frühzeitig eine Ausstellungsplattform, sondern trägt zur Wahrnehmung des „zeitgenössischen Bauhauses“ bei. Die von ihr ausgewählten Werke geben einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen der renommierten Ausbildungsstätte im Bereich Freie Kunst.

Die Auswahl der Arbeiten für die Erfurter Ausstellung erfolgte während der diesjährigen „summaery“, der regelmäßig im Juli stattfindenden Jahresschau der Bauhaus-Universität. Ausgestellt werden 16 künstlerische

Positionen, darunter die Gewinner des von der Universitätsgalerie ausgelobten Grafe-Kreativpreises.

Das Spektrum der präsentierten Medien und Gattungen ist vielfältig und steht somit repräsentativ für die künstlerische Ausbildung an der Bauhaus-Universität: Male-



Charlene Hahne, Schnee II, 2015, Acryl, Öl, Kreide auf Leinwand, 2 x 260 m, Foto: Charlene Hahne

rei, Zeichnung, Fotografie, Videokunst und eine Audioproduktion werden vorgestellt.

Ausstellende sind Anna Härtelt, Anna Schöller, Benjamin Büchner & Johannes Hensel, Bernadette Ritter, Charlene Hahne, Christian Claus, Francis Kamprath, Linda Schumann. Kollektiv Silver & Moonshine, Matthias Falco Walther, Nora Manthei, Pit Nötzold, Ricarda Löser, Ruth Kroll, Thi Hong Linh Nguyen.

Die Ausstellung wird am Samstag, dem 12. Dezember um 19 Uhr eröffnet. Öffentliche Führungen finden donnerstags um 17 Uhr statt. Eine Podiumsdiskussion am 13. Januar 2016, 19 Uhr, beleuchtet die Frage „Kunst am Bauhaus heute?!“.

Geöffnet ist die Galerie Waidspeicher Dienstag bis Sonntag 11 bis 18 Uhr, am 24./31.12. ist geschlossen, am 25. Dezember und am 1. Januar ist von 13 bis 18 Uhr geöffnet.

www.erfurt.de/ef108305

<http://www.galerie-waidspeicher.de>

Moderationsverfahren startet zu Beginn des neuen Jahres

„StadtLabor“ soll zum Ausbau der Nordhäuser Straße vermitteln



Straßenbahnen und Busse, Autos, LKW und Radfahrer – beim Ausbau der Nordhäuser Straße sollen nach Plänen der Stadt alle Belange Berücksichtigung finden.

Um die Pläne der Stadt Erfurt zum Ausbau der Nordhäuser Straße wurde in den zurückliegenden Monaten viel und kontrovers diskutiert. Der über viele Jahre von der Stadtverwaltung erarbeitete und durch zahlreiche Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse legitimierte Planungsstand ist seit Herbst vergangenen Jahres massiv in die Kritik geraten. „Die Interessen der betroffenen Anlieger, der Öffentlichkeit und auch der Fraktionen des Stadtrats sind höchst unterschiedlich und resultieren vielfach aus anderen, seit vielen Jahren ungelösten Problemen“, nennt Alexander Reintjes, der Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes, nur einige Gründe. Und verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf den Stellplatzmangel im Gebiet und die widerrechtliche Nutzung der Vorgärten als Parkfläche.

Bislang sei es der Verwaltung bedauerlicherweise nicht gelungen, die komplexen funktionalen, verkehrlichen, rechtlichen und planerischen Zusammenhänge in der Öffentlichkeit so darzustellen, dass die vorliegenden Pläne auf Akzeptanz und Zustimmung stoßen.

„Wir wollen eine Lösung. Doch die Situation hat sich zugespitzt. Und naturgemäß hat die hier ja selbst planerisch tätige Verwaltung wenig Überzeugungskraft. Deshalb haben wir uns für einen Moderator entschieden. Er soll zwischen allen Beteiligten vermitteln und einen Kompromiss finden, den alle tragen können“, so der Tiefbauamtschef zur Beauftragung eines externen Büros.

Eine Vielzahl von Kommunen bediene sich bereits seit vielen Jahren derartiger Moderationsprozesse, die unter Leitung von qualifizierten und spezialisierten Fachleuten Bauvorhaben auf ihre Konsensfähigkeit hin untersuchen und gemeinsam mit verschiedenen Interessengruppen zu einer einvernehmlichen Lösung führen.

Im Sommer habe die Verwaltung deshalb eine Aufgabestellung formuliert und mehrere Büros, die über entsprechende Referenzen und Qualifikationen verfügen, aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten. Im September waren drei Büros eingeladen, ihre Ideen und Inhalte und ihre möglichen Verfahren zur Mediation sowie ihre Referenzen vorzustellen.

„Überzeugt von der Methodik der Moderation, der stadtplanerischen Qualifikation und Erfahrung der Akteure haben wir uns für das Büro „StadtLabor Leipzig“ entschieden“, begründet Reintjes die Auswahl. „Eine entscheidende Rolle hat dabei auch gespielt, dass das „StadtLabor“ neben dem stark umstrittenen Eichplatz in Jena auch den ebenso heiß diskutierten Umbau der Karl-Liebknecht-Straße in Leipzig, die eine vergleichbare Querschnittslösung wie die Nordhäuser Straße aufweist, begleitet hat.“

In einem Auftaktgespräch zwischen Verwaltung und Moderationsbüro wurde die Ausgangssituation erläutert und die grundsätzliche Herangehensweise geklärt. Dabei sei deutlich gemacht worden, dass es gelte, ergebnisoffen in die Moderation zu gehen und in einem ersten Schritt Vertrauen zu schaffen.

„Einvernehmen besteht auch darüber, dass wir vom „StadtLabor“ unabhängig der bisherigen Kommunikationsstrukturen agieren und von außen blickend alle Pro- und Kontraargumente mit den Akteuren abklopfen werden“, sagt Fritjof Mothes vom Leipziger Moderationsbüro. „Hilfreich ist sicher auch, dass wir nicht nur zwischen den einzelnen Standpunkten vermitteln wollen, sondern auch selbst fachplanerischen Hintergrund haben, um den Konflikt hoffentlich zu einer tragfähigen Lösung zu bringen.“

Lust oder doch nur Last?

Die Erfurter sind aufgerufen, persönliche Garten-Geschichten aufzuschreiben

„Wer mich ganz kennenlernen will, muss meinen Garten kennen, denn mein Garten ist mein Herz“, hatte Hermann von Pückler-Muskau einmal niedergeschrieben. Dr. Gudrun Braune und Dr. Peter Fauser von der Volkskundlichen Beratungs- und Dokumentationsstelle für Thüringen greifen diese symbolische Einladung des „grünen Fürsten“ nun auf und laden ihrerseits Blumen- und Gartenfreunde aus Thüringen, dem „grünen Herzen Deutschlands“, herzlich ein, ihre Gärten, dieses Stückchen Erde, das Lust und manchmal Last sein kann und auch manches Geheimnis birgt, zu beschreiben.



Beim Japanischen Gartenfest. Foto: Stadtwerke Erfurt

Die Blumen-, Gemüse- und Obstgärtner, Pflanzenfreunde, Baumliebhaber, Laubenpieper und Gartenteichbesitzer werden gebeten aufzuschreiben, was der Garten am Haus, der Balkongarten, der Bauern-, Fenster- oder Vorgarten, der kleine oder große Garten für sie persönlich oder für die Familie oder die Freunde des jeweiligen Gartenliebhabers bedeutet, denn die beiden Fachleute von der Beratungsstelle wollen im Vorfeld einer für das Jahr 2016 geplanten Tagung zum Thema „Menschen und Gärten“ in Erfahrung bringen, warum den Thüringern ihr „grünes Reich“ so am Herzen liegt.

Auf der Tagung will man dann verschiedene Facetten der Thüringer Gärten beleuchten und die Gartengeschichten, Erfahrungen und Erinnerungstexte ihrer Besitzer präsentieren.

Einsendeschluss ist der 1. Februar 2016. Die Gartengeschichten-Schreiber erhalten eine Einladung zur Tagungsveranstaltung und erklären sich mit Abgabe der Texte und passender Gartenfotos (als Leihgabe oder zum Verbleib) bereit, diese vollständig oder in Auszügen der Volkskundlichen Beratungs- und Dokumentationsstelle für Thüringen zum späteren Abdruck zur Verfügung zu stellen. Die Zuschriften sollten fünf DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Wichtig ist, dass die Einsender ihre Anschrift vermerken.

Weitere Auskünfte erteilt gern Dr. Gudrun Braune, Volkskundliche Beratungs- und Dokumentationsstelle für Thüringen im Museum für Thüringer Volkskunde, Juri-Gagarin-Ring 140a, 99084 Erfurt, unter der Telefonnummer 0361 655-5612 bzw. per E-Mail

➔ volkskunde-beratung@erfurt.de.

➔ www.erfurt.de/volkskundeberatung

Einigung zum Neubau der Rathausbrücken

Stadtrat stimmt dem gerichtlichen Vergleich mit der Bürgerinitiative zu | Im Januar Baubeginn

Das kleine „Legoland“ aus rot-weißen Absperrgittern am östlichen Ende der Rathausbrücke sieht seinen letzten Tagen entgegen. Bald weicht es der Umzäunung des Baufeldes. Im Ringen um den geplanten Neubau der Rathausbrücken wurde eine Lösung gefunden, wir können bauen“, zeigt sich Alexander Reintjes, der Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes, erfreut und erleichtert zugleich. Vor dem Verwaltungsgericht in Weimar einigten sich Ende November die Stadtverwaltung und die Bürgerinitiative „Stadtbäume statt Leerräume“ auf einen Vergleich. Der Stadtrat stimmte diesem in seiner Sitzung am Mittwoch vergangener Woche zu. Die Bürgerinitiative hatte gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens durch die Stadtverwaltung geklagt. Mit diesem wollte sie das Fällen der vier großen Bäume nördlich und südlich der Rathausbrücken verhindern und eine Umplanung des Bauvorhabens erwirken.

Auf Initiative von Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Alexander Hilge, Beigeordneter für Bürgerservice und Sicherheit, gab es zuvor ein Treffen mit Vertretern der Bürgerinitiative im Rathaus, bei dem sich bereits ein Kompromiss abzeichnete.

Mit positiven Signalen gingen beide Seiten in die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und schlossen einen Vergleich, der mehrere Punkte beinhaltet.

Baumkonto für Neupflanzungen

„Das Angebot des günstigsten Bieters liegt unterhalb der bisherigen Kostenschätzung. Dies ermöglicht uns, der Bürgerinitiative entgegen zu kommen. Die Stadt Erfurt erklärt sich bereit, ein Baumkonto für Ersatz- und Neupflanzungen in Höhe von bis zu 300.000 Euro bereitzustellen. Die Bürgerinitiative „Stadtbäume statt Leerräume“ bestimmt dabei in Absprache mit der Stadt die Standorte für die Bäume und begleitet die kommunalen Vergabeverfahren“, nennt Alexander Hilge einen wesentlichen Punkt. Mit der Einrichtung dieses Baumkontos verpflichtete sich die Stadt, diese Summe in den nächsten Jahren zusätzlich in neue Bäume in Erfurt zu investieren und erfülle somit eines der Grundanliegen der Bürgerinitiative.

Im Gegenzug bleiben das Rettungs- und das Brandschutzkonzept für die Krämerbrücke erhalten. Das östliche Bauwerk der beiden Rathausbrücken wird wie von der Stadt geplant errichtet. „Dies bedeutet leider auch,



Die baulich bedingten Einschränkungen an der östlichen Seite der Rathausbrücke waren für Passanten und Fahrzeuge eine Herausforderung. Ab Januar wird gebaut. Fußgänger können dann über die Krämerbrücke oder die Schlösserbrücke, der Fahrzeugverkehr erfolgt über Michaelisstraße und Marktstraße.

dass der Götterbaum und die Robinie gefällt werden müssen“, bedauert Alexander Hilge. Sie werden durch neue Starkbäume ersetzt.

Für das westliche Bauwerk prüfen Bürgerinitiative und Stadt gemeinsam, ob es verkürzt werden kann, um den hier widerlagernahen Bäumen einen Fortbestand zu ermöglichen. Die Kosten für die Umplanung und alle daraus resultierenden Mehraufwendungen würden dann aus dem Baumkonto finanziert. Entscheidet sich die Bürgerinitiative dagegen, bliebe das Geld komplett für neue Bäume erhalten.

„Wir hoffen sehr, dass sich die Bürgerinitiative für neue Bäume entscheidet und die Stadt auch die westliche Brücke wie vorgesehen realisieren darf. Eine Umplanung

bindet Geld, das nach unserer Auffassung besser in neuen Bäumen angelegt wäre. Zudem ist eine verkürzte Brücke stadtgestalterisch keine vorzeigbare Lösung“, so Alexander Hilge.

Zugang zur Mikwe wird geprüft

Die Stadt verpflichtet sich weiter, die Gestaltung des Zugangs zur Mikwe nochmals gemeinsam mit dem Stadtrat und der Bürgerinitiative einvernehmlich zu prüfen, damit hier eine ansprechendere Variante gefunden wird. „Eine Vorlage bzw. Idee könnte aus den Beiträgen des Realisierungswettbewerbes übernommen werden“, so Dirk Fromberger, Vertreter der Bürgerinitiative Altstadtentwicklung e. V. ■

Tierschutzverein präsentiert sich

Der Tierschutzverein Erfurt e.V. präsentiert sich auf dem „Augustinerweihnachtsmarkt“. Am 11., 12. und 13. Dezember sowie am 18., 19. und 20. Dezember ist der Verein von 16 bis 20 Uhr mit einem Stand hinter der Krämerbrücke präsent. Die Tierschützer informieren über ihre Arbeit im Verein und beraten interessierte Bürger in Tierfragen. Der Ertrag der vor Ort aufgestellten Spendose findet für die Kastration von frei- und wildlebenden, herrenlosen Katzen Verwendung. Die Mitglieder des Tierschutzvereins raten und bitten: Ein Tier in die Familie aufzunehmen, will sehr gut bedacht und vorbereitet werden. Tiere gehören nicht auf den Gabentisch zu Weihnachten.

Adventlicher Hausmusikabend

Alle Jahre wieder lädt die Fachschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt zu einem „Hausmusikabend“ im Advent ein. Ein buntes und besinnliches Programm mit Musik, Gesang und Erzählungen aber auch mit Gebäck und Glühwein wartet auf alle, die der Einladung am 3. Advent folgen. Wie in jedem Jahr ist der Abend mit einem sozialen Projekt verbunden. In diesem Advent soll eine Spende für das Sozialmedizinische Zentrum „Maksymilian Kolbe“ in Polen gesammelt werden. Das Zentrum unterstützt ehemalige KZ- und Ghetto-Häftlinge in ihrem Alltag. Der Hausmusikabend findet am Sonntag, 13. Dezember 2015, um 19 Uhr im Coelicum, Domstraße 10, statt.

Förderung für das Ehrenamt

Das Ehrenamt wird in Erfurt durch die Stadtverwaltung intensiv gefördert. Finanzielle Unterstützung kann gewährt werden, wenn das ehrenamtliche Wirken dem Gemeinwohl von Erfurt dient. Eine Verwaltungsrichtlinie legt alle Modalitäten fest. Wichtig dabei ist, dass die Frist zur Antragstellung eingehalten wird. Alle gemeinnützigen Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Bürgerinitiativen haben die Möglichkeit, bis 31. Dezember 2015, für 2016 einen Antrag zu stellen. Das Formular ist im Internet abrufbar. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle für das Ehrenamt, Telefon 0361 655-1038 zur Verfügung. ■

Wie stellen Sie sich Erfurt im Jahr 2030 vor?

Die Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wird fortgesetzt

Was sind die wirklich wichtigen Zukunftsfragen unserer Stadt?

Bereits seit dem 13. November 2015 sind die Erfurter Bürgerinnen und Bürger gebeten, ihre Vorstellungen und Visionen rund um unsere Stadt in Worte zu fassen. „Vielfältige, sehr spannende und auch kreative Antworten haben uns bereits erreicht“, fasst Paul Börsch, Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung zusammen.

„Aus diesem Grund wird die derzeit laufende Bürgerbeteiligung bis Ende Januar 2016 verlängert“, bestätigt Börsch. „Als Anstoß stellen wir momentan zehn Fragen zur Erfurter Stadtentwicklung. Gefragt sind Meinungen zu Themen wie Wohnen, Arbeiten, Soziales, Klimaschutz und Erholen. Es geht aber auch um ganz subjektive Einschätzungen. Zu diesen und weiteren Themen hat jede Erfurterin und jeder Erfurter eine eigene Meinung, die uns sehr interessiert.“

Die zehn Fragen zur Erfurter Stadtentwicklung lauten wie folgt:

1. Wo und in welcher Form kann/soll die Stadt Erfurt weiter wachsen?
2. Was ist uns an unserer Stadt wirklich wichtig?
3. Wie wollen wir in Erfurt künftig wohnen?
4. Was können wir uns überhaupt noch leisten?
5. Wie wollen wir uns in Erfurt künftig bewegen?
6. Wo sind unsere (unausgesprochenen) Heiligtümer?
7. Wie gehen wir mit Klimawandel und Ressourcenknappheit um?
8. Wovon werden/können wir künftig (wirtschaftlich) leben?

9. Wie gehen wir mit sozialen Spannungen in der Stadt um?
10. Wird Erfurt mit Weimar, Jena und Gotha zu einer Regiopoll-Region?

„Mit Heiligtümern meinen wir die Orte im Erfurter Stadtgebiet jenseits von Krämerbrücke, Fischmarkt, Domplatz, Petersberg, Zoo und Egapark, die Ihnen am Herzen liegen und wo Sie immer wieder gerne sind“, ergänzt Börsch die Auflistung der Fragen. „Das kann eine Stelle in der Landschaft sein, ein Aussichtspunkt, ein schöner Spazierweg oder sonst ein besonderer Ort, der unbedingt erhalten bleiben muss. Mit der Frage nach diesen bisher unausgesprochenen Heiligtümern von uns Erfurtern wollen wir erreichen, dass wir alle uns darüber bewusst werden, welche Schätze in unserer Stadtlandschaft zu entdecken sind und wie wir die wachsende Stadt dazu in Beziehung setzen können.“ Ihre Vorstellungen und Visionen können Sie per E-Mail an isek@erfurt.de einreichen, aber auch im Bauinformationsbüro bzw. per Post mit dem Betreff „ISEK Erfurt 2030“ an das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Löberstraße 34, 99096 Erfurt abgeben. Weitere wichtige Informationen rund um die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes, so auch zu der aktuellen Bürgerbeteiligung finden Sie auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Erfurt. Damit wir Ihre Meinung erfassen können, sollte diese bis Ende Januar 2016 bei uns eingegangen sein.

➔ www.erfurt.de/isek
➔ isek@erfurt.de

Erfurt hilft! Erreichbarkeit Spendenlager und Hotline während der Feiertage

Spendenlager

Die Spendenbereitschaft der Erfurterinnen und Erfurter ist ungebrochen hoch und das Spendenlager im 2. OG des Stöberhauses in der Eugen-Richter-Straße 26 ist gut gefüllt. Immer wieder stark nachgefragt sind Herrensachen in kleinen Größen sowie warme Kleidung für den nahenden Winter. Spenden können werktags abgegeben werden. Die Ausgabe der Spenden erfolgt durch die sozialen Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt sowie freien Trägern der Flüchtlingsarbeit.

Über Weihnachten und Silvester hat das Spendenlager wie folgt geöffnet: 21. und 22. Dezember von 10:00 bis 17:30 Uhr. Vom 23. Dezember bis zum Jahresende bleibt das Lager geschlossen. Ab dem 4. Januar ist das Spendenlager dann wieder regulär erreichbar; montags bis freitags von 10:00 bis 17:30 Uhr.

Spenden- und Ehrenamtshotline

Wer keine Kleidung, sondern beispielsweise Möbel spenden möchte, wendet sich bitte an das Team von Erfurt hilft. Dieses ist über die Spenden- und Ehrenamtshotline 0361 655-2345 und via Mail erreichbar

➔ erfurthilft@erfurt.de

Die Hotline ist über die Feiertage wie folgt erreichbar: Montag und Dienstag, den 21. und 22. sowie den 28. und 29. Dezember in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr. Am 23. und 24. sowie am 30. und 31. Dezember ist die Hotline nicht besetzt.

Das Team von Erfurt hilft ist auch Ansprechpartner für diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten. Aktuell umfasst die Ehrenamtsdatenbank rund 270 Helferinnen und Helfer. Die Angebote reichen von Dolmetscherleistungen über Hausaufgabenbetreuung und handwerkliche Unterstützung bis hin zur Betreuung von Kleiderkammern in den Flüchtlingsunterkünften und Begleitung bei Behördengängen.

➔ www.erfurt.de/erfurthilft

Fragen und Antworten

Auf Erfurt.de gibt es das Top-Thema Flüchtlinge. Dort finden sich zahlreiche Informationen zur Flüchtlingssituation in Erfurt, unter anderem Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Unterbringung von Flüchtlingen in Erfurt, Antworten auf allgemeine Fragen zum Thema Flüchtlinge sowie ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!
www.erfurt.de/isek

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

In welchem Stadtteil möchte ich wohnen?
Wo kann ich meine Freizeit verbringen?
Wie komme ich umweltschonend von A nach B?

Jetzt die Fragen der Erfurter Stadtentwicklung beantworten!

www.erfurt.de/isek Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
isek@erfurt.de Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Ihre Meinung ist uns wichtig!
www.erfurt.de/isek

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Wie wollen wir künftig wohnen?
Wie gehen wir mit sozialen Spannungen in der Stadt um?
Was können wir uns überhaupt noch leisten?
Wie wollen wir uns in Erfurt künftig bewegen?
Wo kann die Stadt weiter wachsen?
Was ist uns an unserer Stadt wirklich wichtig?

Jetzt die Fragen der Erfurter Stadtentwicklung beantworten!

www.erfurt.de/isek Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
isek@erfurt.de Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Erfurt hilft!

Hotline: 0361 655-2345
E-Mail: erfurthilft@erfurt.de

Erweitertes Internet-Angebot ist online

Mit neuem Geoportal und verbesserten Online-Diensten ist nun vieles auch von unterwegs aus möglich

Auf dem Internetauftritt der Landeshauptstadt Erfurt befinden sich ab sofort nicht nur die bereits bekannten Online-Dienste in neuem Design und mit verbesserter Funktionalität, sondern auch ein neues Geodaten-Portal.

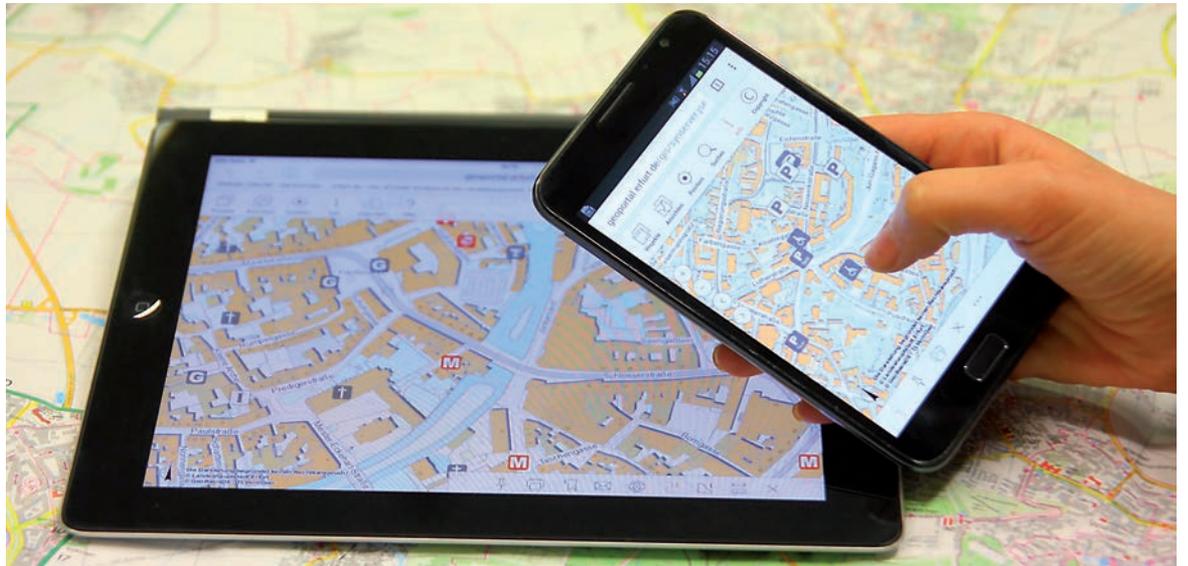
Weit mehr als nur ein Stadtplan für die Hosentasche

Viele der nützlichen Funktionen waren bereits in dem bisherigen Stadtplan im Internet zu finden – jedoch war dieser, als er vor 16 Jahren ans Netz ging, vor allem für den heimischen Computer gedacht. So werden viele der bewährten Informationen erst jetzt, durch die Verbindung moderner Technologien mit umfangreichen Datenbeständen, komfortabel anwendbar. Bereits zuvor wurden die Füllstände der Parkhäuser im 10-Minuten-Takt im amtlichen Stadtplan angezeigt – nun aber können Einheimische und Touristen sich bereits vor der Fahrt zum Domplatz darüber informieren, ob sie dort einen freien Parkplatz finden würden. Auch grundlegende Informationen, wie die Höhe der Parkgebühren oder die Öffnungszeiten nahe liegender Galerien und Museen können abgerufen werden.

Dass man sich keineswegs als Konkurrenz zu den Map-Angeboten amerikanischer Konzerne sieht, stellte Dr. Torben Stefani, Leiter des federführenden Amtes für Geoinformation und Bodenordnung, bei der Präsentation des Projektes klar. Vielmehr sollten auch im Hinblick auf den fortwährenden Technologiewandel die umfangreichen Datenbestände der Stadtverwaltung im Sinne des Open-Data-Konzeptes auch für die Bürger zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Das Angebot an bereitgestellten Daten reicht dabei von den „klassischen Verwaltungsdaten“ wie Bebauungsplänen und Satzungen über Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe des Wohnortes oder dem jeweils geltenden Schulbezirk aus dem Themenfeld „Jugend, Familie und Soziales“ bis hin zu Übersichten darüber, wo mit Verkehrsbehinderungen durch Baustellen oder Vollsperrungen zu rechnen ist.

Aber auch jene Geoinformationsdaten, deren Mehrwert sich für den Laien nicht auf Anhieb erschließen mag, können nützlich sein: Bevor man sich zu Fuß oder mit dem Rad auf den Weg durch die Stadt macht, kann man sich – im Unterschied zu vergleichbaren Kartendiensten



Der Stadtplan in der Hosentasche – Das neue Geodatenportal erkennt automatisch, mit welchem Endgerät der Nutzer zugreift.

– die Route nicht nur zweidimensional anzeigen lassen, sondern mittels der 3-D-Messung ein Geländehöhenprofil erstellen lassen.

Natürlich können die Karten mit der Druckfunktion als PDF, per Kartenexport im JPEG-Format oder mit einem Link ausgegeben werden. Dabei lassen sich Punkte mit einem Symbol markieren, Linien und Flächen einzeichnen und Bemäuerungen anbringen.

<http://geoportal.erfurt.de>

Online-Dienste in neuem Design und verbesserter Funktionalität

Ebenfalls für die mobile und geräteunabhängige Verwendung aufbereitet wurden die Online-Dienste der Stadtverwaltung. Wie es sich bereits seit zwei Jahren im Fall von Erfurt.de bewährt hat, sorgt das sogenannte responsive Webdesign für eine optimale Anzeige auf mobilen Endgeräten der verschiedenen Hersteller. Ob mit einem Smartphone oder Tablet, mit Geräten von Apple, Samsung oder anderen: Ab sofort können Wunschkennezeichen und Baumfällanträge noch schneller an die Verwaltung übermittelt werden – der erste

Schritt in Richtung einer papierarmen Verwaltung ist getan.

<http://www.erfurt.de/formulare>

www.erfurt.de/ef114399

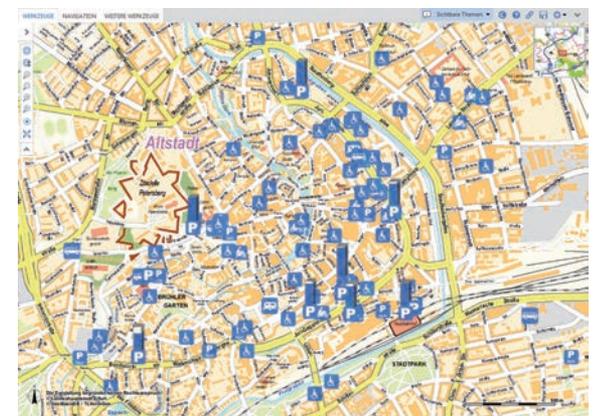
Mit dieser neuen Oberfläche präsentieren sich von nun an die Online-Dienste.



Eine Möglichkeit im neuen Geoportal ist die Darstellung von Bebauungsplänen und Satzungen.



Des Weiteren kann sich der Nutzer die Parkplätze anzeigen lassen.



Ein Profil informiert über Angebote aus den Bereichen Kultur, Freizeit und Tourismus.